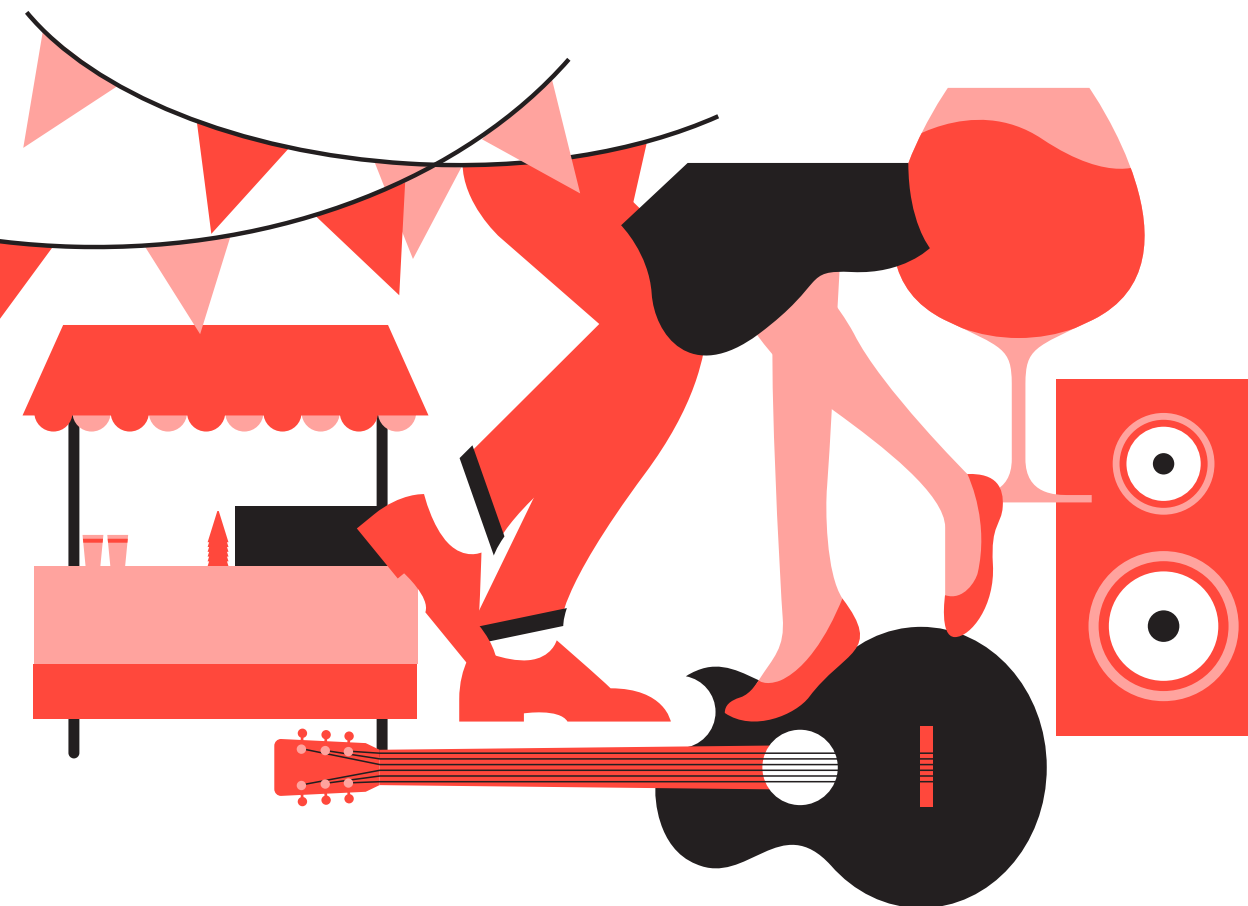


Leitfaden für den Sicherheitsbericht

und die beizulegenden Unterlagen zum Erhalt
der Bewilligung für öffentliche Vorführungen
und Unterhaltungen



Leitfaden für den Sicherheitsbericht

und die beizulegenden Unterlagen zum Erhalt
der Bewilligung für öffentliche Vorführungen
und Unterhaltungen

Inhaltsverzeichnis

Zu diesem Leitfaden	4
Vorwort	5
Rechtsvorschriften und Begriffsbestimmungen	6
Beispiele für öffentliche Veranstaltungen	12
1. Sicherheitsbericht	16
1.1 Allgemeine Angaben	17
1.2 Allgemeine Daten zur Veranstaltung	18

2.	Eigenschaften der Einrichtungen und Materialien	20
2.1	Ständige Einrichtungen	21
2.2	Temporäre Einrichtungen	22
3.	Ausgänge	24
4.	Elektroanlagen	28
5.	Heiz- und Klimaanlage	34
5.1	Gasheizung	36
5.2	Ölheizung	37
6.	Mit Brenngas betriebene Anlagen (GPL)	38
7.	Brandschutzanlagen und -ausstattung	42
8.	Einrichtungen für das Publikum	44
9.	Pyrotechnische Veranstaltungen (Feuerwerke)	48
10.	Hygiene- und Sanitärbereich	52
11.	Veranstaltungen mit Tieren	54
12.	Aufblasbare Spiele, Trampoline, Wanderschauen	56
13.	Vergnügungsparks	57
14.	Hängende Lasten	58
15.	Lebensmittelhygiene	60
16.	Brandschutzdienst	62
17.	Sanitätswachdienst	66
18.	Öffentliche Sicherheit	70
19.	Sportwettkämpfe	74
20.	Weitere Risiken	76
21.	Erlaubnispflicht	77
22.	Sicherheitsmanagement und Betriebsbedingungen	78
23.	Pläne und Zeichnungen	82
24.	Anlagen	84
25.	Stichworte	86

Zu diesem Leitfaden

Dieser Leitfaden ist als Arbeitsinstrument gedacht - sowohl für Fachleute, die an der Planung, der Organisation und dem Management öffentlicher Vorführungen und öffentlicher Unterhaltungen in Südtirol mitwirken, als auch für die Gemeindetechniker, die die entsprechenden Projekte prüfen müssen.

Er enthält zweckdienliche Informationen für die Ausarbeitung und Erstellung der Dokumentation, die zum Nachweis der Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen vorgelegt werden muss.

Zudem soll er dazu beitragen, dass bei der Prüfung der Projekte südtirolweit dieselben Kriterien angewandt werden. Zu diesem Zweck wird auf verschiedene Thematiken eingegangen, wie etwa auf den Hygiene- und Sanitätsaspekt oder auf Fragen zur öffentlichen Sicherheit. Außerdem werden für die einzelnen Fachbereiche die Adressen der Stellen angegeben, die jeweils spezifische Beratung anbieten.

Für Beratungen allgemeiner Art ist die Landeskommision für öffentliche Veranstaltungen zuständig:

oeffentliche.veranstaltungen@provinz.bz.it

Diese Richtlinie enthält keine Anweisungen über die Vorbereitungsphasen der Attraktionen, bei denen auf die Anforderungen und Erfüllung der Gesetzesvertretenden Dekret 81/2008 verwiesen werden sollte.

Seit je her spiegeln verschiedenste öffentliche Veranstaltungen Südtirols Brauchtum und Traditionen wider und stellen, sei es für Einheimische als auch für Gäste, ein wichtiges Kulturgut dar. Grundvoraussetzung für die Abhaltung von Veranstaltungen ist, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist, und zwar vom Veranstalter über das für die Umsetzung verantwortliche Personal bis hin zum Zuschauer. Dies wird nicht zuletzt durch eine sorgfältige und kompetente Planung erreicht. Aus diesem Grund hat das Amt für Brandverhütung gemeinsam mit der Landeskommision für öffentliche Veranstaltungen den „Leitfaden zur Verfassung des technischen Berichtes und der grafischen Unterlagen für öffentliche Vorführungen und Unterhaltungen“ ausgearbeitet. Ziel dieses Leitfadens ist es, landesweit ein klares und einheitliches Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um eine Veranstaltung „sicher“ zu planen. Zielgruppe sind all jene, die an der Planung, Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen beteiligt sind, sowie Gemeindefachleute, welche die Veranstaltungen genehmigen müssen. Dabei handelt es sich nicht um eine gesetzliche Vorgabe, sondern um zweckdienliche Informationen zur Ausarbeitung und Vorbereitung der Dokumentation, die zum Nachweis der Einhaltung der geltenden Vorschriften erforderlich ist. Der Leitfaden deckt alle Themenbereiche ab, die bei der Organisation einer Veranstaltung berücksichtigt werden müssen, einschließlich der Hygiene- und Sanitäranforderungen, der öffentlichen Sicherheit sowie der Richtlinien zum Umgang mit Tieren. Zudem enthält er eine Reihe nützlicher Kontaktadressen für eventuelle Beratungsanfragen betreffend spezifische Fachbereiche. Ich wünsche mir, dass diese Publikation konkret zum Wandel der Sicherheitskultur beiträgt, da Veranstaltungen ein unverzichtbares Gut unserer Gesellschaft sind.



Arnold Schuler

Landesrat für Landwirtschaft, Forstwirtschaft,
Tourismus und Bevölkerungsschutz

Rechtsvorschriften und Begriffs- bestimmungen

Verfahrensrechtlich regelt das Landesgesetz Nr. 13/1992 den Bereich öffentliche Vorführungen (im Gesetz als Veranstaltungen bezeichnet) und Unterhaltungen in Südtirol.

In den anderen Regionen gelten die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des mehrfach geänderten Einheitstextes der Gesetze zur öffentlichen Sicherheit (TULPS - *Testo Unico delle Leggi di Pubblica Sicurezza*): die Art. 68, 69 und 80 regeln öffentliche Vorführungen und Unterhaltungen und die Art. 18 und 25 öffentliche Versammlungen.

Der **Gesetzgeber** sieht für zeitlich begrenzte öffentliche Vorführungen und Unterhaltungen andere Verfahren vor als für öffentliche Versammlungen - siehe dazu folgende Übersicht:

	Öffentliche Vorführung oder Unterhaltung	Öffentliche Versammlung oder Zusammenkunft
Verfahrensrechtliche Bestimmung	ITALIEN Art. 68, 69 und 80 TULPS SÜDTIROL Landesgesetz vom 13. Mai 1992, Nr. 13	ITALIEN & SÜDTIROL Art. 18 TULPS
Pflichten	Antrag auf Bewilligung oder zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns bei der Gemeinde	Pflicht der Anmeldung öffentlicher Versammlungen beim Polizeidirektor (Quästur)
Fachspezifische Vorschriften	ITALIEN Ministerialdekret vom 19. August 1996 SÜDTIROL Dekret des Landeshauptmanns vom 21. Januar 2021, Nr. 1	ITALIEN & SÜDTIROL Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 81/2008 Einheitstext Sicherheit am Arbeitsplatz
Fachspezifische Zuständigkeit	Gemeinde- oder Landeskommission für öffentliche Veranstaltungen	Provinzialkomitee für öffentliche Ordnung und Sicherheit

Unter **Unterhaltung** versteht man Aktivitäten, die eine aktive Publikumsteilnahme voraussetzen, beispielsweise in Diskotheken, Nachtlokalen oder Vergnügungsparks.

Unter **Vorführung** versteht man Aktivitäten, an denen das Publikum passiv teilnimmt, beispielsweise Tanz- oder Theatervorstellungen, Modeschauen, Sportwettkämpfe oder Zirkusveranstaltungen. In diesem Leitfaden wird das Wort **Veranstaltung** als Sammelbegriff für Unterhaltung und Vorführung verwendet.

Öffentliche Veranstaltungen können in folgender Form stattfinden:

- **ständig**, an Orten oder in Lokalen, wo systematisch öffentliche Unterhaltung oder Vorführungen dargeboten werden.
- **zeitlich begrenzt**, d.h. dass die Aktivitäten sporadisch von kurzer, festgelegter Dauer sind, also weder eine ganze Saison durch, noch durchgehend noch regelmäßig zur selben Zeit stattfinden.

Öffentliche Veranstaltungen können in öffentlichen Veranstaltungsstätten oder an öffentlichen Veranstaltungsorten stattfinden: **Öffentliche Veranstaltungsstätten** sind Bauten oder ein Gefüge aus Bauten und Anlagen für Vorführungs- und Unterhaltungszwecke, einschließlich der Dienst- oder Abstellräume, unabhängig von der Personenzahl. **Öffentliche Veranstaltungsorte** sind begrenzte Areale, die für Vorführungen oder Unterhaltungen ausgestattet sind; der „Ort“ muss als solcher für die Gebrauchsabnahme identifizierbar sein und über Einrichtungen, Anlagen und/oder Geräte verfügen, die sich sicherheitstechnisch überprüfen lassen.

Im Fall von Sportanlagen, für welche bestimmte Zulassungen des Nationalen Olympischen Komitees (CONI) oder anderer staatlicher oder internationaler Sportgremien erforderlich sind, müssen auch die von diesen

Gremien vorgegebenen Richtlinien beachtet werden. Was Anlagen betrifft, die einer CONI-Zulassung bedürfen, wird empfohlen, anstelle der Landesbestimmungen die staatliche Gesetzgebung für öffentliche Vorführungen anzuwenden.

Für **Öffentliche Versammlungen**, die zwar eine große Personenzahl anziehen, aber weder „öffentliche Vorführung“ oder „öffentliche Unterhaltung“ sind noch an „öffentlichen Veranstaltungsorten“ stattfinden, so wie oben definiert, ist keine Bewilligung laut Landesgesetz vom 13. Mai 1992, Nr. 13, erforderlich (z.B. für Dorffeste oder Ausstellungen im Freien auf öffentlichen Plätzen ohne eigene Einrichtungen für das Publikum und ohne Zäune oder sonstige Absperrvorrichtungen). Es sei aber daran erinnert, dass öffentliche Versammlungen (die unter die Artikel 18 und 25 TULPS fallen) mindestens drei Tage vor dem Versammlungsdatum beim Polizeidirektor (Quästur) angemeldet werden müssen. Die Veranstalter müssen die technischen Vorschriften und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Einrichtungen und Anlagen beachten und die Sicherheit aller Beteiligten, die bei der Versammlung aktiv mitarbeiten oder daran teilnehmen, gewährleisten. Zu diesem Zweck sind sie verpflichtet, anhand eines Managementplans und eines Notfallplans potenzielle Risiken zu bewerten, zu reduzieren und abzuschwächen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Ist für die Versammlung eine Gemeindebewilligung erforderlich (z.B. bei Besetzung öffentlichen Grundes, bei Abweichungen von den Lärmemissionsgrenzwerten oder im Fall der Verabreichung von Lebensmitteln), so kann die Gemeinde verlangen, dass der Veranstalter die entsprechende Sicherheitsdokumentation vorlegt.

Safety und Security

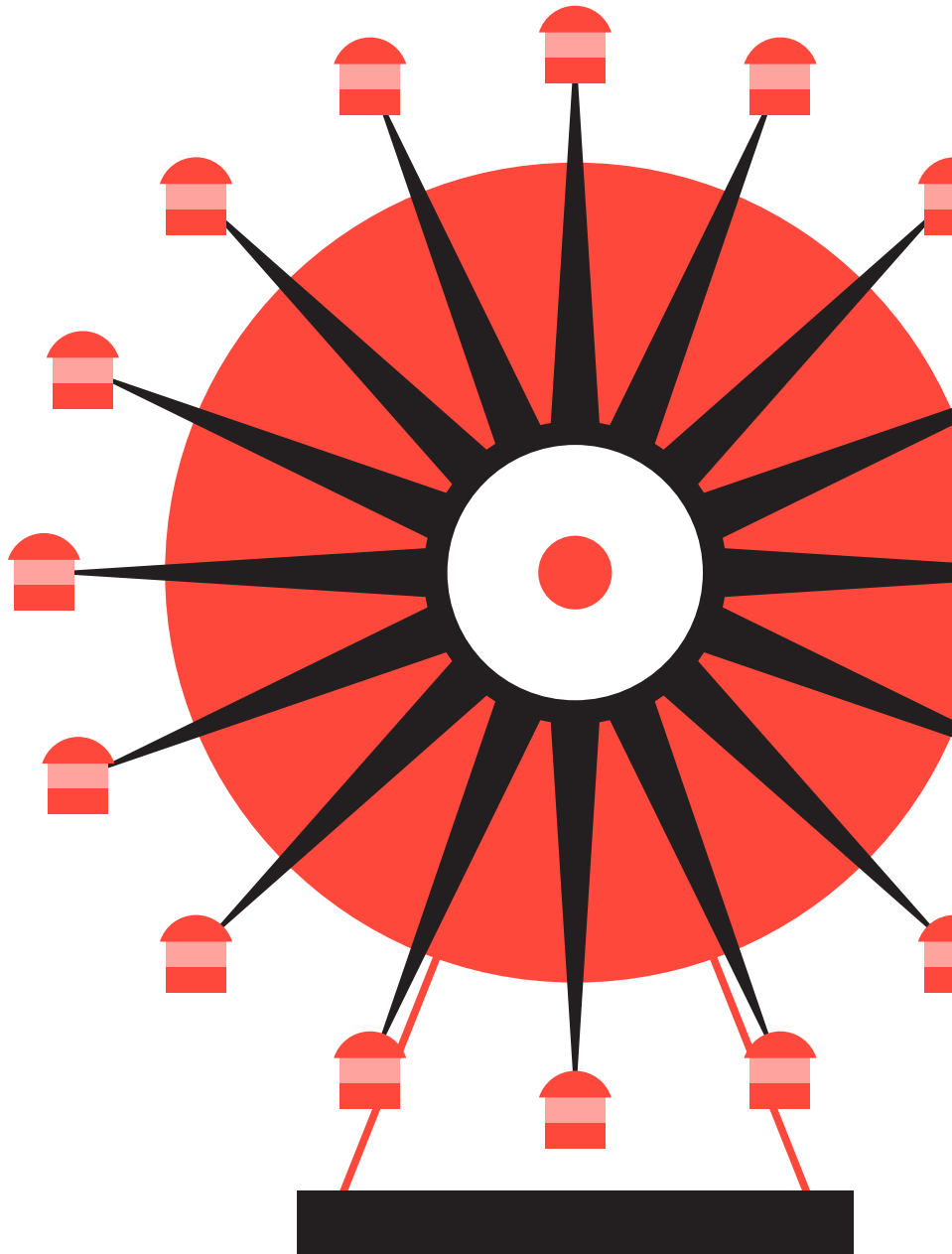
Angesichts der Tragödie auf der Piazza San Carlo in Turin am 3. Juni 2017 während des Champions-League-Finales und weiterer Unglücksfälle, die sich in der Vergangenheit auch auf internationaler Ebene an öffentlichen Veranstaltungsorten ereignet haben, wurde von den Verantwortlichen der für die Sicherheit zuständigen Körperschaften eine Reihe von Vorgaben und Richtlinien erlassen, die **Safety** und **Security** bei öffentlichen Veranstaltungen optimieren sollen.

Safety ist die Vorbeugung und Abwehr von Gefahren, die beispielsweise durch kriminelle Handlungen und Terrorismus drohen.

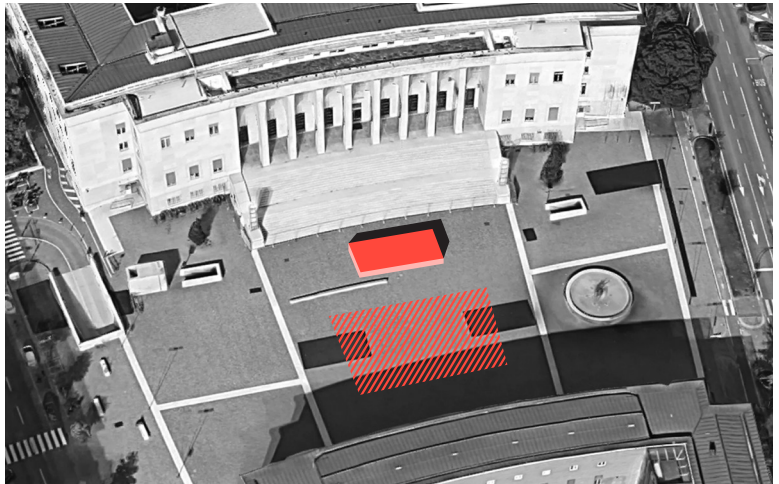
Security steht dagegen für die Verhütung von Unfällen der Beschäftigten und des Publikums und für die Verhütung von Berufskrankheiten.

Die verschiedenen Richtlinien, die sich an die Präfekturen und an die Führungsspitzen der Sicherheitskontrollorgane wenden, sind das Ergebnis eines Austauschs mit den betroffenen örtlichen Körperschaften sowie einer Analyse der Anwendbarkeit bereits erlassener Anweisungen.

Die Informationen in den Leitfäden, die den Richtlinien beiliegen, sollen den Kontrollorganen zur Orientierung dienen und dabei behilflich sein, die Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen, insbesondere bei besonders kritischen Versammlungen; so enthalten sie etwa Vorgaben zum Sicherheitspersonal, das innerhalb des von den Veranstaltern vorgesehenen Bereichs im Einsatz sein muss.



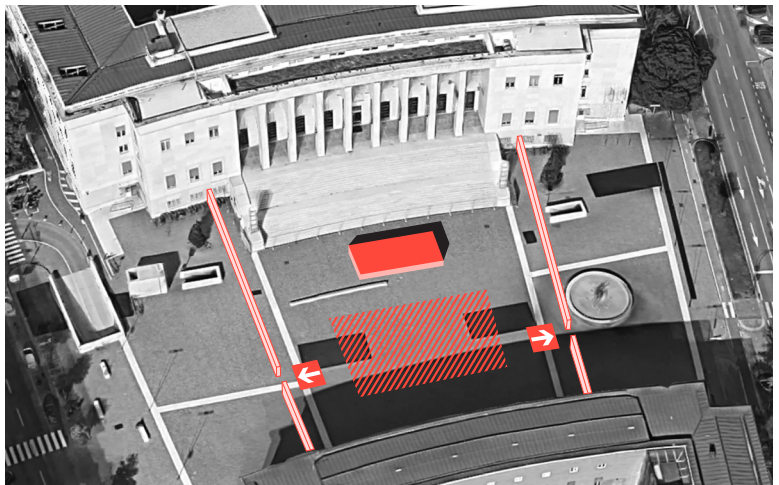
Beispiele für öffentliche Veranstaltungs- stätten



Kein öffentlicher Veranstaltungsort, weil keine eigenen Einrichtungen für den Aufenthalt des Publikums (z.B. Zuschauertribüne) und keine Absperrvorrichtungen oder Bauten vorhanden sind, die den Fluchtweg behindern.

- Bühne

- Tanzfläche



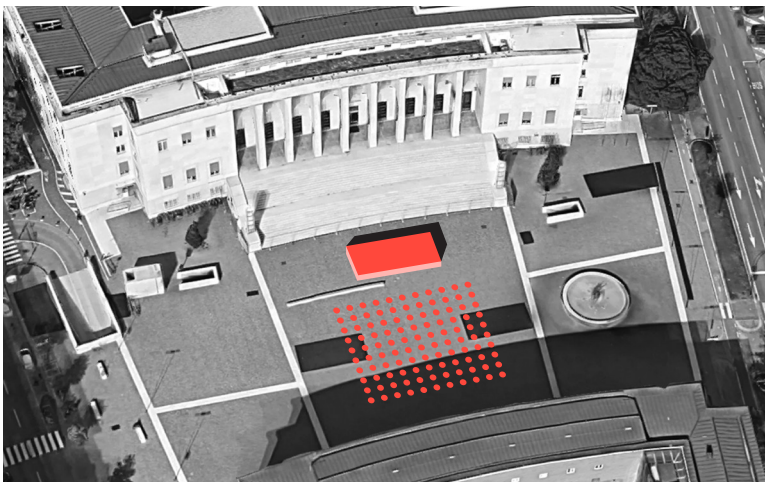
Ist öffentlicher Veranstaltungsort, weil zwar keine eigene Einrichtungen für den Aufenthalt des Publikums (z.B. Zuschauertribüne), wohl aber Absperrvorrichtungen und Bauten vorhanden sind, die den Fluchtweg behindern.

- Bühne

- Tanzfläche

- Absperr-
vorrichtung

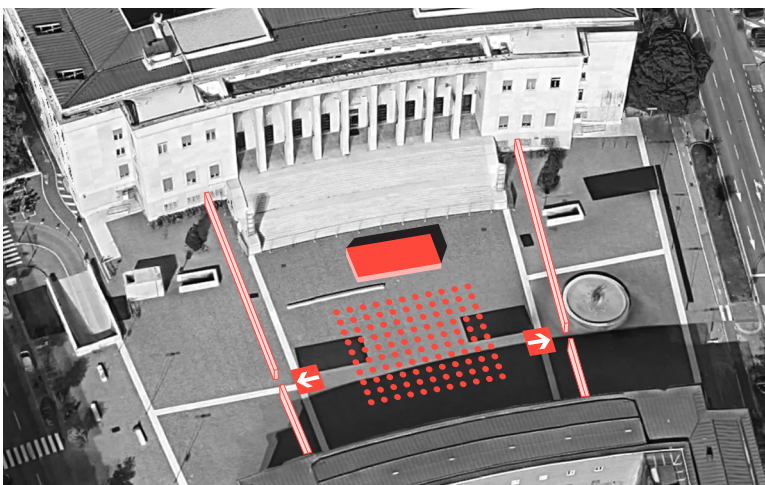
- Fluchtweg



Ist öffentlicher Veranstaltungsort, weil zwar keine Absperrvorrichtungen vorhanden sind, die den Fluchtweg behindern, wohl aber eine eigene Einrichtung für den Aufenthalt des Publikums (feste Stühle/Sitzplätze).

- Bühne

- Stühle/
Sitzplätze



Ist öffentlicher Veranstaltungsort mit eigener Einrichtung für den Aufenthalt des Publikums (feste Stühle/Sitzplätze) und mit Absperrvorrichtungen oder Bauten, die den Fluchtweg behindern.

- Bühne

- Stühle/
Sitzplätze

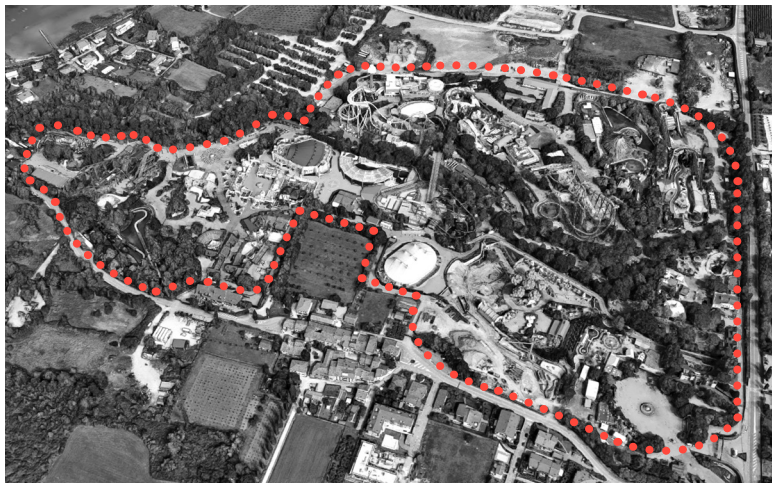
- Absperr-
vorrichtung

- Fluchtweg



Kein öffentlicher Veranstaltungsort, weil es sich um eine Wanderveranstaltung handelt, die auf offenen Flächen linear und so angelegt ist, dass kein abgegrenzter Ort entsteht.

Lunapark



Ist öffentlicher Veranstaltungsort, weil es sich um eine Wanderveranstaltung auf Flächen handelt, die durch Zäune und Bauten abgegrenzt sind.

Freizeitpark

1. Sicherheits- bericht

In diesem Kapitel sind - unterteilt nach verschiedenen Aspekten - die Mindestangaben angeführt, die der Sicherheitsbericht enthalten muss, der auch in Bezug auf die „Pläne und Zeichnungen“ zu erstellen ist (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).

1.1

Allgemeine Angaben

In diesen Abschnitt sind allgemeine Informationen zur Veranstaltung einzutragen.

Erforderliche Angaben	Beschreibung
Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstaltungstitel angeben
Anschrift des Veranstaltungsortes	Genaue Adresse des Ortes angeben, an dem die Veranstaltung stattfindet
Datum und Dauer der Veranstaltung	Angaben, an welchen Tagen die Veranstaltung stattfindet
Bezeichnung des Veranstalters	Namen des Vereins angeben, der das Event organisiert
Name und Anschrift des Betreibers der Tätigkeit und/ oder der/des Verantwortlichen	Namen und Adresse des Betreibers, der das Event organisiert, oder der für die Veranstaltung verantwortlichen Person angeben
Angabe der auf dem Gelände vorhandenen oder geplanten Tätigkeiten, für die eine Brandschutzkontrolle Pflicht ist	Angaben, ob und wenn ja, welche Tätigkeiten am Veranstaltungsort durchgeführt werden oder geplant sind, für die eine Brandschutzkontrolle verpflichtend durchgeführt werden muss, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">→ Tätigkeit 65* „öffentliche Veranstaltungen“→ Tätigkeit 74 „Heizanlagen“→ Tätigkeit 3b „Gastanks“

* Tätigkeit 65
Öffentliche Veranstaltungsstätten im Allgemeinen, Sportanlagen und -zentren, Turnhallen, sowohl öffentliche als auch private, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 Personen bzw. mit einer inneren Bruttogrundfläche von mehr als 200 m². Ausgeschlossen sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen jeder Art, die in öffentlich zugänglichen Räumen oder an öffentlich zugänglichen Orten stattfinden.

1.2

Allgemeine Daten zur Veranstaltung

In diesem Abschnitt sind die allgemeine Daten zu den Merkmalen der Veranstaltung einzutragen.

Erforderliche Angaben	Beschreibung
Veranstaltungsfläche	<p>Genau die Fläche angeben, welche die Veranstaltung einnimmt, und präzisieren, ob die Veranstaltung im Freien stattfindet oder in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Sportplatz → Park → Platz → Straße → Sporthalle → Theater
Zugänge und Zufahrten	<p>Position der Zugänge und Zufahrten zum Veranstaltungsort angeben, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zufahrt über ... (Straße/Platz angeben), Nordseite → Fußgängerzugang über ... (Straße/Platz angeben), Ostseite <p>Die Zugänge und Zufahrten sollten auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).</p>
Parkplätze	<p>Position der Flächen angeben, auf denen geparkt werden kann, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Kfz-Parkplatz in/am ... (Straße/Platz) → Parkplatz für Rettungsfahrzeug in/am ... (Straße/ Platz angeben) <p>Die Parkplätze sollten auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).</p>
Art der Veranstaltung	<p>Angaben, um welche Veranstaltung es sich handelt, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Geplante Haupttätigkeit ist Ausgabe von Speisen und Getränken im Allgemeinen → Geplante Haupttätigkeit ist Sportveranstaltung (Fußballturnier) mit Ausgabe von Speisen und Getränken im Allgemeinen
Programm und geplante Tätigkeiten	<p>Das Programm sowie die Tätigkeiten angeben, die während der Veranstaltung geplant sind, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Veranstaltungsbeginn am ... um ... (Tag/Uhrzeit) → Tanzvorführung am ... um ... (Tag/Uhrzeit) → Auftritt Musikband am ... um ... (Tag/Uhrzeit) → Volleyballturnier am ... um ... (Tag/Uhrzeit) <p>(Das Veranstaltungsprogramm sollte beigelegt werden).</p>
Beschreibung der Räume und/oder geplanten Einrichtungen im Freien	<p>Die Räume oder die ständigen oder temporären Einrichtungen angeben, die für die Veranstaltung vorgesehen sind, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Speisen- oder Getränkestand → Temporäre Zeltanlage für den Verzehr von Speisen oder Getränken → Musikbühne → Gazeboüberdachung (Pavillon) <p>Die Lage der angeführten Einrichtungen sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).</p>

2.

Eigenschaften der Einrichtungen und Materialien

Im folgenden Kapitel sind die technischen Eigenschaften der Einrichtungen und Materialien anzugeben, die im Rahmen der Veranstaltung verwendet werden.

2.1

Ständige Einrichtungen

Was die ständigen Einrichtungen anbelangt, muss eine entsprechend befähigte Fachperson nach den Vorgaben des Dekrets des Landeshauptmanns vom 21. Jänner 2021, Nr. 1, folgendes bewerten: Feuerwiderstand, Brandlast, Brandabschnitte, Brandverhalten.

Erforderliche Angaben	Beschreibung
Projekt der ständigen Einrichtung	Beschreibung der Art der Einrichtung mit Bezug auf <ul style="list-style-type: none">→ das Brandschutzprojekt, verfasst im Sinne des DLH Nr. 1/2021→ die Brandschutzabnahme im Sinne des Landesgesetzes vom 16. Juni 1992, Nr. 18, falls die Tätigkeit 65 im Sinne des DPR Nr. 151/2011 ausgeübt wird→ die von der Landeskommission für öffentliche Veranstaltungen ausgestellte Eignungsbescheinigung

2.2

Temporäre Einrichtungen

Im Fall angemieteter temporärer Einrichtungen (Zeltanlage, Gazebo-überdachung o.ä.) ist es wichtig, dass vom Verleiher alle erforderlichen Bescheinigungen und Erklärungen in Bezug auf Feuerwiderstand, Brandlast, elektrische Anlagen usw. verlangt werden. Der Verleiher *ist verpflichtet*, diese Dokumentation zu liefern. Liegen die oben genannten Bescheinigungen und Erklärungen bereits vor, sollten sie dem Sicherheitsbericht beigelegt werden (s. Kapitel „Anlagen“).

Erforderliche Angaben	Beschreibung
Konstruktionsmerkmale	<p>Jede einzelne geplante Einrichtung oder Ausstattung (Zeltanlagen, Bühnen, Tribünen usw.) beschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Konstruktionsmaterialien → Maße → Zugänge/Zufahrten → Sitzplätze → usw.
Feuerwiderstand	<p>Für bereits vorhandene Einrichtungen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Feuerwiderstand der tragenden Strukturen, geprüft durch Tests, Berechnungen oder tabellarischen Vergleich gemäß Ministerialdekret vom 16.02.2007 → Im Fall angemieteter temporärer Einrichtungen müssen dem Sicherheitsbericht die entsprechenden Bescheinigungen beigelegt werden, zu deren Ausstellung der Verleiher verpflichtet ist
Brandlast	<p>Für jede Einrichtung oder jeden Raum die vorgesehene Höchstbrandlast angeben, wenn sie über die übliche Nutzung hinausgeht. Die Brandlastberechnung muss von einer entsprechend befähigten Fachperson vorgenommen werden.</p>
Brandabschnitte	<p>Für bereits bestehende Einrichtungen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Feuerwiderstand eventueller Brandabschnitte (z.B. Küche), geprüft durch Tests, Berechnungen oder tabellarischen Vergleich gemäß Ministerialdekret vom 16.02.2007. Im Fall angemieteter temporärer Einrichtungen müssen dem Sicherheitsbericht die entsprechenden Bescheinigungen beigelegt werden, zu deren Ausstellung der Verleiher verpflichtet ist
Brandverhalten	<p>Die Bescheinigung zum Brandverhalten der Materialien beilegen, die im Rahmen der Veranstaltung vorhanden sind, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Böden → Wände → Abdeckungen → Vorhänge, Gardinen u.ä. → Stühle → Sessel → Polstermöbel <p>Die genannten Bescheinigungen müssen beim Ankauf oder bei der Anmietung ausgehändigt worden sein und sind dem Sicherheitsbericht beizulegen.</p>

3.

Ausgänge

In diesem Kapitel sind für *temporäre Einrichtungen* nähere Angaben zu den Ausgängen, einschließlich der Maße, im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften anzuführen. Für ständige Einrichtungen sind diese Angaben nicht erforderlich, da sie bereits in der Beschreibung laut Abschnitt 2.1 enthalten sind. In der folgenden Tabelle sind neben der Spalte „Erforderliche Angaben“ die vom Gesetzgeber festgelegten Mindestanforderungen angeführt.

Erforderliche Angaben	Mindestanforderungen
Personendichte insgesamt und unterteilt nach Orten/ Räumen/Ebenen	<p>Die maximale Zahl an Personen angeben, die voraussichtlich gleichzeitig anwesend sind, auch auf der Grundlage der Erfahrungswerte früherer Veranstaltungen. Kann diesbezüglich keine Angabe gemacht werden, wird die Zahl nach den folgenden Überlegungen berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> → In allgemeinen Veranstaltungsstätten (d.h. Räumlichkeiten, die für Unterhaltungen und Attraktionen unterschiedlicher Art zweckbestimmt sind, Bereiche von Gastbetrieben oder Bereiche, die eigens für Vorführungen ausgestattet sind), in Tanzsälen und in Diskotheken ergibt sich die zulässige Personendichte aus der Berechnungsgrundlage von 0,7 Personen/m² in geschlossenen Räumen und von 1,2 Personen/m² im Freien <p>Es ist zu bedenken, dass hinsichtlich der Personendichte auch die Vorgaben im Hygiene- und Sanitärbereich zu beachten sind (s. Kapitel „Hygiene- und Sanitärbereich“), d.h. dass bei der Berechnung auch die Zahl der vorgesehenen sanitären Anlagen zu berücksichtigen ist.</p>
Anzahl und Position der Notausgänge	<p>Anzahl und Position der Notausgänge angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> → für die gesamte betroffene Fläche → für jede einzelne Einrichtung oder jeden einzelnen Raum <p>Es müssen mindestens drei gleichmäßig verteilte Ausgänge vorhanden sein. Im Fall öffentlicher Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsvermögen von maximal 150 Personen genügen zwei Ausgänge.</p> <p>Die gesamte Nettobreite der Fluchtwege wird wie folgt berechnet: Zur Bemessung gilt folgender Parameter: 1 cm/Person</p> <ul style="list-style-type: none"> → ein Modul (0,60 m) je 60 Zuschauer/Zuschauerinnen, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungsstätten handelt, deren Parkett sich auf Geländequote oder plus/minus 1 m davon befindet → ein Modul (0,60 m) je 40 Zuschauer/Zuschauerinnen, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungsstätten handelt, deren Parkett sich höchstens 7,5 m unterhalb oder oberhalb der Geländequote befindet → ein Modul (0,60 m) je 30 Zuschauer/Zuschauerinnen, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungsstätten handelt, deren Parkett sich über 7,5 und bis zu 14 m oberhalb der Geländequote befindet → für Höhenunterschiede von über 14 m legt der Techniker/die Technikerin fallweise Breite und Anzahl der Ausgänge fest <p>Für Orte im Freien wird die gesamte Nettobreite der Fluchtwege auf der Basis des Moduls (0,60 m) je 250 Zuschauer/Zuschauerinnen berechnet. Die Nettobreite jedes einzelnen Fluchtwegs muss das Mehrfache eines Moduls (0,60 m) betragen, d.h. in keinem Fall weniger als zwei Module (1,20 m). Jeder Bereich und jede nicht in Bereiche unterteilte Anlage muss mindestens zwei Ausgänge für Zuschauer/Zuschauerinnen aufweisen. Die Notausgänge müssen sich an entgegengesetzten Stellen befinden.</p> <p>Die Lage der Notausgänge sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).</p>

Erforderliche Angaben	Mindestanforderungen
Länge und Breite der Fluchtstrecken	<p>Mindestlänge und -breite der Fluchtstrecken angeben, wobei Folgendes zu beachten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Mindestbreite muss 1,20 m betragen → In Gebäuden darf der Weg vom Rauminnen bis zu einem sicheren Ort nicht mehr als 50 m betragen <p>Die Fluchtwege/Fluchtstrecken sollten auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).</p>
Treppen	<p>Anzahl und Position der Treppen innerhalb des Veranstaltungsortes angeben, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Stufen müssen einen rechteckigen Grundriss, einen gleichbleibenden Auftritt von mindestens 30 cm sowie eine gleichbleibende Höhe von höchstens 18 cm haben → Die Treppenläufe zwischen zwei Absätzen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünfzehn Stufen haben. Die Treppenläufe müssen mindestens 1,20 m breit sein → Die an den Wänden angebrachten Handläufe dürfen nicht mehr als 8 cm vorstehen; die Enden der Handläufe müssen nach unten abgerundet oder mit Endstücken gegen die Wand geführt sein → Treppen mit einer Breite von mehr als 3 m müssen mit einem Mittelgeländer ausgestattet sein → Treppen, die zu einer Seite hin oder beidseitig offen sind, müssen mindestens ein Meter hohe Geländer oder Brüstungen haben, die in Notfallsituationen oder bei aufkommender Panik dem durch die Noträumung entstehenden Andrang standhalten → Die Treppenabsätze müssen mindestens gleich breit sein wie die Treppen → Bis zu einer Höhe von 2 m über dem Fußboden dürfen sich in den Wänden keine Vorsprünge oder Einbuchtungen befinden <p>Die Lage der Treppen sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).</p>
Türen	<p>Anzahl und Position der Türen an den Notausgängen angeben, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Türen an den Ausgängen müssen sich durch einfachen Druck in Fluchtrichtung öffnen lassen → Die Türen an den Notausgängen dürfen nicht abgesperrt sein. Sie dürfen auch nicht durch Vorrichtungen blockiert werden, die eine schnelle, sichere Öffnung erschweren oder verhindern könnten → Die Türen sind ein- oder zweiflügelig. Geöffnete Türflügel dürfen die Durchgänge, Flure oder Treppenabsätze nicht versperren → Zu Treppen führende Türen dürfen sich nicht direkt zu den Stufen öffnen, sondern auf einen Treppenabsatz, und zwar so, dass dessen Breite durch die Türflügel nicht vermindert wird → Die Fluchtwege und Türen müssen vorschriftsmäßig ausgeschildert sein <p>Die Lage der Fluchttüren sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).</p>

Erforderliche Angaben

Mindestanforderungen

Verteilung der Sitzplätze

Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gelten für die Sitzplätze folgende Anforderungen:

- Die Sitzplätze müssen auf Sektoren mit nicht mehr als hundertsechzig Plätzen und höchstens zwanzig Plätzen pro Reihe oder zwanzig Reihen verteilt werden
- Die Sektoren müssen durch Quergänge klar voneinander getrennt werden. Jeder Quergang muss direkt zu den Ausgängen in den Seitenwänden führen
- Zwischen den Sitzplätzen und den Saalwänden muss ein Durchgang mit einer Nettobreite von nicht weniger als 1,20 m gelassen werden. Diese Mindestbreite gilt auch für alle eventuell vorhandenen Längs- und Quergänge. Nach Beurteilung des Technikers können bis zu vier Sitzplätze an den Seitenwänden des Saales zugelassen werden
- Für öffentliche Veranstaltungsstätten mit weniger als hundertfünfzig Sitzplätzen setzt der Techniker fallweise die Breite der Durchgänge fest, die jedenfalls nicht weniger als 0,80 m betragen darf
- Die Geländer oder Brüstungen müssen eine Mindesthöhe von 1 m aufweisen

Stühle, Bänke und Tische dürfen frei angeordnet werden, wenn eine Höchstzahl von 160 Sitzplätzen bei maximal 20 Plätzen pro Reihe oder 20 Reihen eingehalten wird. Die Tische, um welche die Stühle angeordnet sind, dürfen nicht weiter als 5 m von den saalinternen Fluchtwegen entfernt sein; diese müssen mühelos und direkt zu den Ausgängen führen und mindestens 1,20 m Nettobreite aufweisen.

Verteilung der Stehplätze

Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gelten für die Stehplätze folgende Anforderungen:

Kein Zuschauer/Keine Zuschauerin darf sich in den Durchgängen im Zuschauerraum aufhalten.

Stehplätze sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Stehplätze müssen bei der Bemessung der Ausgangsbreiten berücksichtigt werden
- Die den Stehplätzen zugedachten Flächen müssen gekennzeichnet und von Sperrern oder Seilen begrenzt werden, die die Zugänge zu den Fluchtwegen und die Durchgänge nicht behindern
- Die Anzahl der Stehplätze wird im Verhältnis zu den ausgewiesenen Flächen auf drei Zuschauer/Zuschauerinnen je Quadratmeter festgesetzt
- Die Flächen dürfen sich nur hinter den Sitzplätzen befinden, und zwar so, dass Ein- und Ausgänge frei bleiben.
- Die Anzahl der für jede Fläche zugelassenen Stehplätze muss eigens ausgeschildert werden

Werden Sportanlagen gelegentlich für andere Veranstaltungen als Sportveranstaltungen genutzt, so dürfen in dem Bereich, der normalerweise für die Sporttätigkeiten gebraucht wird, Zuschauerstehplätze vorgesehen werden, wobei maximal zwei Zuschauer/Zuschauerinnen je Quadratmeter Zuschauerfläche zulässig sind.

4. Elektroanlagen

In diesem Kapitel sind die bereits bestehenden oder neuen elektrischen Anlagen und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen zu beschreiben.

Für bereits bestehende elektrische Anlagen muss die Konformitätserklärung (Dekret des Landeshauptmanns vom 19. Mai 2009, Nr. 27, oder Ministerialdekret Nr. 37/2008) vorliegen; sie muss dem Sicherheitsbericht beigelegt werden (siehe Kapitel „Anlagen“). Sowohl temporäre als auch fest installierte neue Elektroanlagen müssen von entsprechend befähigten Fachleuten geplant werden (im jeweiligen Berufsverzeichnis eingetragene Gewerbetechner/Gewerbetechnerinnen oder Ingenieure/Ingenieurinnen), wobei die in den folgenden Tabellen angeführten Mindestanforderungen zu beachten sind. Diese Anlagen werden vor Veranstaltungsbeginn von einem Fachbetrieb installiert, der nach Arbeitsabschluss die Konformitätserklärung ausstellt. In den folgenden Tabellen sind neben der Spalte „Erforderliche Angaben“ die Mindestanforderungen laut geltender Gesetzgebung im Bereich Elektroanlagen angeführt.

Allgemeine Kriterien

Allgemeine Anforderungen an die Elektroanlagen:

- Die elektrischen Bauteile dürfen nicht potenzielle primäre Brand- oder Explosionsursache sein und die Brandausbreitung weder fördern noch begünstigen
- Die Anlagen müssen so gestaltet sein, dass anwesende Personen nicht in Kontakt mit unter Spannung stehenden Teilen kommen können
- Auf den Fluchtwegen oder bei Rettungseinsätzen dürfen durch Kabel, Geräte und Anlagen keine Gefahrensituation und kein Hindernis entstehen
- Die Anlagen müssen so unterteilt sein, dass bei einem Defekt nicht das gesamte System ausfällt
- Die Anlagen müssen an geschützten Stellen mit Schaltvorrichtungen ausgestattet sein und es müssen deutlich die jeweiligen Stromkreise angegeben sein
- Es muss mindestens eine Schaltvorrichtung vorgesehen sein (Not-Aus-Taster), die bei Gefahr die gesamte Elektroanlage abschalten kann
- Es muss vorgesehen werden, dass Kabel und Elektrogeräte bei Regen keinen Bodenkontakt haben
- In den Ausgängen dürfen weder Kabel noch Geräte installiert werden, die Menschen auf dem Weg ins Freie behindern könnten

Elektrokabel

Bei der Installation von Kabeln ist Folgendes zu beachten:

- Es müssen flamm- oder brandhemmende Kabel verwendet werden
- Kabel auf Gehflächen müssen durch passenden Schutz gegen Stöße, Perforationen und sonstige Beschädigungen gesichert sein
- Kabel, die auf voraussichtlich zum Durchgang benutzten Stellen oder darunter verlaufen, müssen angemessen vor Beschädigung geschützt werden
- Die Leitungen müssen auf eine der in der CEI-Norm 64-8 vorgesehenen Arten ausgeführt sein

Bei in Luft verlegten Kabeln ist zudem Folgendes zu beachten:

- Der Abstand zum Boden muss mindestens 3 m betragen
- An Zufahrten zum Veranstaltungsbereich muss der Bodenabstand mindestens 5 m betragen, damit Rettungsfahrzeuge im Notfall ungehindert ihr Ziel erreichen können
- Die Kabel müssen auf soliden und beständigen Stützen ruhen, deren Abstand untereinander nicht mehr betragen darf als der für selbsttragende Kabel vorgeschriebene; andernfalls müssen sie mit Befestigungsklemmen an Stützkabel aus verzinktem Stahl befestigt werden

Der Verlauf der Elektroleitungen sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).

Erforderliche Angaben

Mindestanforderungen

Stromkreisverteiler

- Bei der Installation des Stromkreisverteilers ist Folgendes zu beachten:
- Die Zuleitung für die Versorgung mit Niederspannungsstrom muss in einem Bereich, zu dem Unbefugte keinen Zugang haben, oder in einem abgesperrten Schaltschrank enden
 - Hinter dem Übergabepunkt des Netzbetreibers muss ein Notstromschalter vorgesehen sein, mit dem die Stromzufuhr, ausgenommen jene für den Notbetrieb, unterbrochen werden kann
 - Zudem muss ein thermisch-magnetischer und Differentialschutzschalter vorgesehen werden, der in Hinsicht auf Trennungsstärke und Auslösezeit geeignet ist
 - Diese Vorrichtungen müssen sich in einem gut gekennzeichneten brandgeschützten Bereich (oder Schrank) befinden, der im Notfall für das befugte Personal von außen leicht zugänglich ist (z.B. verschlossener Schrank mit einschlagbarer Glasscheibe).

Die Lage des elektrischen Stromkreisverteilers sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).

Unterverteiler

- Bei der Installation der Unterverteiler hinter dem Hauptverteiler ist Folgendes zu beachten:
- Für jede abgehende Leitung müssen thermisch-magnetische Schutzschalter und/oder Differentialschutzschalter vorgesehen werden, die in Hinsicht auf Trennungsstärke und Auslösezeit geeignet sind
 - Diese Vorrichtungen müssen sich in einem gut gekennzeichneten brandgeschützten Bereich (oder Schrank) befinden, der im Notfall für das befugte Personal von außen leicht zugänglich ist (z.B. verschlossener Schrank mit einschlagbarer Glasscheibe)

Die Lage der Unterverteiler sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).

Beleuchtung

- Für die Leuchten gelten folgende Anforderungen:
- Sie müssen flammbeständig und nicht entzündbar sein; Hängeleuchten müssen so montiert werden, dass das stromzuführende Kabel nicht durch ihre Bewegung beschädigt wird; die stromzuführenden Kabel dürfen keinen mechanischen Belastungen ausgesetzt sein; bei Stoßgefahr müssen Leuchten mit entsprechendem Schutz angebracht werden
 - Zudem müssen sich die Leuchten in angemessenem Abstand zu den beleuchteten Objekten befinden

Die Lage der Leuchten sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).

Erforderliche Angaben

Mindestanforderungen

Sicherheitsbeleuchtung

Für die Sicherheitsbeleuchtung gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- Das Sicherheitssystem muss unabhängig von jeder anderen elektrischen Anlage für die Veranstaltung sein
- Die Versorgung des Sicherheitssystems kann zentral oder autonom erfolgen
- Die Sicherheitsbeleuchtung muss sich bei Ausfall der normalen Beleuchtung sofort automatisch einschalten
- Die Beleuchtungsstärke muss ausreichen, um eine geordnete Evakuierung zu öffentlichen Straßen oder zu angemessen großen Außenbereichen zu gewährleisten
- Diese Beleuchtungsstärke muss mindestens 5 Lux auf 1 m Höhe an Treppen und Türen betragen und mindestens 2 Lux in jedem sonstigen Bereich, zu dem die Öffentlichkeit Zugang hat
- Bei Verwendung selbstbetriebener autonomer Leuchten müssen diese bei Ausfall der Hauptstromversorgung in jedem Fall sofort automatisch einschalten und mindestens eine Stunde lang in Betrieb bleiben
- Bei zentral (durch Pufferbatterien oder netzunabhängige Stromaggregate) versorgter Sicherheitsbeleuchtung müssen die Versorgungsleitungen der Leuchten auf mindestens zwei Stromkreise aufgeteilt und unabhängig von der Hauptanlage sein. Auch wenn die Hauptanlage von einem autonomen Stromgenerator gespeist wird, muss das Sicherheitssystem trotzdem eine separate autonome Versorgung haben

Die Lage der Sicherheitsleuchten sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).

Erdungsanlage

Für die Erdungsanlage gelten folgende Anforderungen:

- In jeder Verbraucheranlage müssen die Schutzerdung aller Anlagenteile und jede Funktionserdung der Stromkreise und der Verbrauchergeräte so angelegt werden, dass alle betroffenen Teile an eine einzige Erdungsanlage angeschlossen sind
- Die Erdungsmessung und die Überprüfung der Erdleiter und der Schutzleiter müssen von einer befähigten Fachperson bescheinigt werden
- Zum Beispiel müssen geerdet werden: Verbrauchergeräte wie Kühlschränke, Fritteusen usw., der Sternpunkt von netzunabhängigen Transformatoren und Generatoren, Ableiter, Blitzschutzanlage, Entstöranlagen, Leitungsstützen oder -masten aus Metall usw.
- Die Erdungsanlage muss so gewählt und installiert werden, dass der Erdungswiderstand dem nötigen Schutz und dem Betrieb der Anlage angemessen ist und die Anlage dauerhaft effizient bleibt

Der Verlauf der Erdungsleitung sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).

Erforderliche Angaben	Mindestanforderungen
Externe elektrische Anlagen	<p>Es muss ein Bericht erstellt werden, welche die Ergebnisse der Überprüfungen und Tests enthält und ins besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Sichtprüfung der Komponenten und des Zustandes der Anlage → Test der elektrischen Kontinuität der Schutzleiter und der Haupt- und Zusatzpotentialausgleichsleiter → Test des Isolationswiderstandes zwischen allen aktiven Leitern und der Erde → Überprüfung der Koordinierung des Schutzes gegen indirekte Berührung beim Schutz mittels automatischen Abschaltens der Versorgungsspannung (Messung des Erdungswiderstandes Ra in den TT Systemen) → Funktionstest der Fehlerstromschutzschalter → Polaritätstest, um sicher zu stellen, dass keine einpoligen Schalter auf dem Nullleiter installiert sind (in den Fällen wo dies Verboten ist) → Überprüfung des Spannungsabfalls entlang der Leitungen → Überprüfung der Trennung zwischen eventuellen SELV oder PELV Schaltkreisen und den anderen Schaltkreisen bzw. der Erde → Überprüfung der Autonomie der statischen Sicherheitsenergiequellen bzw. der selbstversorgten Sicherheitsbeleuchtung
Stromaggregate	<p>In der Regel gelten für Stromaggregate, sei es Aggregate für den netzunabhängigen Betrieb sei es Notstromaggregate, folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Sie müssen in Bereichen mit geeigneten Brandschutzmerkmalen und mit direkter natürlicher Belüftung von außen oder in eigenen Bauten untergebracht sein, die von den Zuschauer- und/oder eigentlichen Veranstaltungsbereichen vollständig getrennt sind → Bei kurzzeitigem Bedarf ist die Platzierung der Aggregate im Freien erlaubt; in diesem Fall müssen sie durch geeignete Schutzvorrichtungen vor unerlaubter Handhabung und vor Wettereinflüssen geschützt werden und darf im Umkreis von mindestens drei Metern kein brennbares Material gelagert werden → Zur Sicherung des Aggregats muss wenigstens ein geprüfter Feuerlöscher mit einer Löschkapazität von mindestens 89B-C gut sichtbar an einem leicht und sicher erreichbaren Ort vorhanden sein → Mit dem Betrieb, der Instandhaltung und der Überwachung des Aggregats muss geeignetes, dazu berechtigtes Personal betraut werden → Bei Verwendung von Aggregaten mit einer Leistung von mehr als 25 kW müssen die entsprechenden Brandschutzvorschriften eingehalten werden und muss die Einhaltung der Vorschriften durch eine Erklärung bestätigt werden, die von einer befähigten Fachperson unterzeichnet sein muss <p>Die Lage der Stromaggregate sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).</p>

5. Heiz- und Klimaanlagen

Im folgenden Kapitel sind die bereits bestehenden oder vorgesehenen Heizanlagen zu beschreiben.

Für bereits bestehende Heiz- und Klimaanlage muss die Konformitätserklärung (DLH vom 19. Mai 2009, Nr. 27, oder Ministerialdekret Nr. 37/2008) vorliegen; sie muss dem Sicherheitsbericht beigelegt werden (siehe Kapitel „Anlagen“). Sowohl temporäre als auch fest installierte neue Heizanlagen müssen von entsprechend befähigten Fachleuten geplant werden (im jeweiligen Berufsverzeichnis eingetragene Gewerbetechner/Gewerbetechnerinnen oder Ingenieure/Ingenieurinnen) wobei die in den folgenden Tabellen angeführten Mindestanforderungen zu beachten sind. Diese Anlagen werden vor Veranstaltungsbeginn von einem Fachbetrieb installiert, der nach Arbeitsabschluss die Konformitätserklärung ausstellt. In den folgenden Tabellen sind neben der Spalte „Erforderliche Angaben“ die Mindestanforderungen laut geltender Gesetzgebung im Bereich Heizanlagen angeführt.

Erforderliche
Angaben

Mindestanforderungen

Projekt und
Konformitäts-
erklärung

Für die Heizanlage gelten folgende Mindestanforderungen:

- Für Gasheizungen mit einer Leistung **bis zu 35 kW** müssen die entsprechenden UNI-CIG-Normen befolgt werden. Diese Anlagen müssen auf jeden Fall an ausreichend belüfteter Stelle oder in Räumen mit angemessen großen und korrekt platzierten Lüftungsöffnungen installiert werden
- Die wichtigsten UNI-CIG-Normen für diesen Bereich sind:
 - UNI 7129 An das Versorgungsnetz angeschlossene Gasanlagen für Haushalte und Ähnliches – Planung, Installation und Inbetriebnahme
 - UNI 7131 Nicht an das Versorgungsnetz angeschlossene Flüssiggasanlagen für Haushalte und Ähnliches – Planung, Installation und Inbetriebnahme
 - UNI/TR 11426 Verwendung von nicht an das Versorgungsnetz angeschlossenen Flüssiggasanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen im Freien – Planung, Installation, Instandhaltung und Betrieb
- Gasbetriebene Wärmeerzeugungsanlagen dürfen in der Regel nicht in Räumen untergebracht sein, die neben oder unter Bereichen liegen, in denen sich Zuschauer/Zuschauerinnen oder andere Menschenansammlungen aufhalten oder die dem Durchgang von Personengruppen dienen
- Die Unterbringung von an das Versorgungsnetz angeschlossenen Gasanlagen (Dichte < 0,8) in Räumen, die sich neben oder unter Bereichen mit einer Menschendichte von weniger als 0,4 Personen/m² befinden, kann erlaubt werden
- Für Gasheizungen mit einer Leistung **über 35 kW** muss das Ministerialdekret vom 8. November 2019 befolgt werden und muss die Übereinstimmung mit den Vorschriften von einer befähigten Fachperson bescheinigt werden

**Erforderliche
Angaben****Mindestanforderungen**

**Anlagenplanung
und Konformitäts-
erklärung**

Im Freien installierte Ölheizgeräte müssen unabhängig von ihrer Leistung für die Außeninstallation gebaut oder vor Wettereinflüssen angemessen geschützt sein, wie vom Hersteller angegeben; es müssen die Vorschriften des Ministerialdekrets vom 28. April 2005 befolgt werden. Die Installation neben Wänden des zu beheizenden Gebäudes ist zulässig, wenn die betreffende Wand einen Feuerwiderstand wenigstens der Klasse REI 30 aufweist und aus nicht brennbarem Material ist.

Wenn die Wand, auch nur teilweise, nicht diese Bedingung erfüllt,

- müssen die Geräte mindestens 0,6 m von den Gebäudewänden entfernt sein

oder

- muss ein Trennelement dazwischen liegen, das einen Feuerwiderstand von wenigstens REI 120 aufweist und bei gerader Projektion des Gerätes seitlich 0,5 m und oben 1 m hinausragt

Bei im Freien installierten Warmluft erzeugern für öffentliche Veranstaltungsstätten oder für Räumlichkeiten mit einer Menschendichte über 0,4 Personen/m² muss auf dem Warmluftrohr außerhalb der zu beheizenden Räume eine Brandschutzklappe mit einem Feuerwiderstand wenigstens der Klasse REI 30 angebracht werden, die mit einem auf 80° C geeichten Thermostat oder mit einer automatischen Brandmeldeanlage verbunden ist.

Die Lage der Heiz- und Klimaanlage sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).

6. Mit Brenngas betriebene Anlagen (GPL)

In diesem Kapitel sind die bereits vorhandenen oder vorgesehenen Anlagen zu beschreiben, die mit Brenngas betrieben werden (Herd, Grill usw.).

Für bereits bestehende gasbetriebene Anlagen muss die Konformitätserklärung (Dekret des Landeshauptmanns vom 19. Mai 2009, Nr. 27, oder Ministerialdekret Nr. 37/2008) vorliegen; sie muss dem Sicherheitsbericht beigelegt werden (siehe Kapitel „Anlagen“). Sowohl temporäre als auch fest installierte neue gasbetriebene Anlagen müssen von entsprechend befähigten Fachleuten geplant werden (im jeweiligen Berufsverzeichnis eingetragene Gewerbetechner/Gewerbetechnerinnen oder Ingenieure/Ingenieurinnen), wobei die in den folgenden Tabellen angeführten Mindestanforderungen zu beachten sind. Diese Anlagen werden vor Veranstaltungsbeginn von einem Fachbetrieb installiert, der nach Arbeitsabschluss die Konformitätserklärung ausstellt. In den folgenden Tabellen sind neben der Spalte „Erforderliche Angaben“ die Mindestanforderungen laut geltender Gesetzgebung im Bereich brenngasbetriebene Anlagen angeführt.

Allgemeines

Bei Verwendung von nicht an das Versorgungsnetz angeschlossenen Flüssiggasanlagen für Veranstaltungen im Freien muss die UNI/TR 11426-Norm angewandt werden.

Anschluss einer einzelnen Gasflasche:

Die Gasflasche kann über einen Druckregler, der auf dem Ventil der Gasflasche angebracht wird, und einen Gasschlauch oder direkt an das betreffende Gerät oder an die ortsfeste Anlage (fixer Teil der internen Anlage) angeschlossen werden. In beiden Fällen müssen die für den Anschluss verwendeten Gasschläuche entweder der UNI 7140-Norm oder der UNI EN 1762-Norm entsprechen.

Anschluss mehrerer untereinander verbundener Gasflaschen:

Es dürfen höchstens vier Gasflaschen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt höchstens 125 kg zusammen angeschlossen werden. Es ist erlaubt, zwei Bereiche (einen für den laufenden Betrieb, einen für die Reserve) einzurichten, die durch Schläuche an eine Sammelleitung und an die Umschaltgruppe (Steuerung ohne Inverter) oder an zwei getrennte Sammelschläuche angeschlossen sind, welche einen oberhalb der Umschaltgruppe angebrachten Inverter speisen (Steuerung mit automatischem oder manuell zu bedienendem Inverter). In beiden Fällen müssen die untereinander verbundenen Gasflaschen und die Umschaltgruppe außerhalb der betreffenden Räume entweder im Freien (an einer geschützten Stelle) oder an einem eigens dafür vorgesehenen Ort (Schrank, Wandnische usw.) untergebracht werden. Dieser Ort muss aus nicht brennbarem Material bestehen und muss 1,5 mal größer sein als die darin enthaltenen Gasflaschen und eine Lüftungsfläche haben, die 0,2 mal größer ist als die Fläche dieses Ortes.

Bei der Unterbringung der Gasflaschen ist zu beachten:

- Es muss ein Abstand von mehr als 1 m zu brennbaren Materialien, Elektroanlagen und Lüftungsöffnungen sowie zu Öffnungen von darunterliegenden Räumlichkeiten und Lüftungsöffnungen, Türen und Fenstertüren auf Höhe der Auflagefläche der Gasflasche eingehalten werden
- Es muss ein Abstand von mehr als 2 m zu Wasserschächten ohne Siphon eingehalten werden
- Es muss ein Abstand von mehr als 3 m zu anderen Installationen eingehalten werden (bis zur Hälfte reduzierbar, wenn ein Schutz aus nicht brennbarem Material dazwischen angebracht wird)
- Im Veranstaltungsbereich dürfen nicht angeschlossene Flüssiggasflaschen nie gelagert werden, unabhängig davon, ob sie nur teilweise gefüllt oder leer sind oder ob angenommen wird, dass sie leer sind
- Das Gas darf unter keinen Umständen umgefüllt werden

Die Lage der Flüssiggaslager sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).

Bei Lagern für mehr als 75 kg muss die Übereinstimmung mit den Vorschriften von einer befähigten Fachperson bescheinigt werden.

Erforderliche Angaben	Mindestanforderungen
Flüssiggaslager	<p>Gasflaschen: siehe Rundschreiben 74/1956</p> <p>Lager bis zu 300 kg müssen in ebenerdigen Räumen untergebracht sein, die sich weder unter noch über anderen Räumlichkeiten befinden und auf allen Seiten vollständig isoliert sind.</p> <p>Der äußere Sicherheitsabstand von 8 m wird zwischen den am nächsten beieinander liegenden Punkten der Gebäude oder sonstigen Bauten gemessen, zwischen denen der Abstand vorgeschrieben ist.</p> <p>Die in der Tabelle laut Artikel 35 des Rundschreibens 74/1956 angegebenen äußeren Sicherheitsabstände müssen verdoppelt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> → es sich bei den zu schützenden externen Bauten um Kirchen, Schulen, Veranstaltungsstätten, gastgewerbliche Betriebe, Krankenhäuser, Kasernen, Märkte oder grundsätzlich für die Allgemeinheit bestimmte Gebäude handelt → es sich bei den externen Bauten um Gebäude von künstlerischem Interesse handelt: Kunstgalerien, Museen usw. <p>Zwischen den Lagern von Flüssiggasflaschen und der nächstgelegenen Eisenbahnschiene muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m eingehalten werden.</p> <p>Ortsfeste Flüssiggaslager: siehe Ministerialdekret vom 14. Mai 2004.</p> <p>Die Übereinstimmung mit den Vorschriften muss von einer befähigten Fachperson bescheinigt werden.</p>
Stadtviertelmärkte	<p>Es muss das Rundschreiben des Innenministeriums Prot.-Nr. 3794 vom 12. März 2014 „Brandschutz auf Stadtviertelmärkten“, angewendet werden.</p>

7.

Brandschutzanlagen und -Ausstattung

In diesem Kapitel sind sämtliche Brandschutzanlagen und -ausstattungen zu beschreiben, zum Beispiel Feuerlöscher, Haspeln, Hydranten, Brandmeldeanlagen und automatische Feuerlöschanlagen. In den folgenden Tabellen sind neben der Spalte „Erforderliche Angaben“ die Mindestanforderungen laut geltender Gesetzgebung im Bereich des aktiven Brandschutzes angeführt.

Erforderliche Angaben	Mindestanforderungen
Feuerlöscher	<p>In öffentlichen Veranstaltungsstätten müssen Feuerlöscher gemäß DLH Nr. 1/2017 vorhanden sein; wenn es sich um Arbeitsplätze handelt, ist das Ministerialdekret vom 10.3.1998 zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Im Küchenbereich und in den anderen Räumen oder Bereichen, wo Wärmeerzeugungsanlagen verwendet werden, muss zusätzlich zu einer Löschdecke mindestens ein Feuerlöscher mit einer Mindestlöschkapazität von 34A-233B-C vorhanden sein → Die tragbaren Feuerlöscher müssen typengeprüft und auch bei Geräten einsetzbar sein, die unter Stromspannung stehen → Eventuell vorgesehene fahrbare Feuerlöscher müssen der UNI9492-Norm entsprechen <p>Die Position der Feuerlöscher sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).</p>
Haspeln und Hydranten	<p>Angaben, ob in den Räumen oder im Bereich, wo die Veranstaltung geplant ist, Haspeln sowie interne und externe Hydranten vorhanden sind.</p> <p>Die Brandschutzanlage sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).</p>
Brandmeldeanlagen	<p>Angaben, ob eine Brandmeldeanlage vorhanden ist. Zum Nachweis sollten der Plan und die Konformitätserklärung beigelegt werden (DLH vom 19. Mai 2009, Nr. 27, oder Ministerialdekret Nr. 37/2008).</p> <p>Die Brandmeldeanlage sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).</p>
Automatische Feuerlöschanlagen	<p>Angaben, ob in den Räumen oder im Bereich, wo die Veranstaltung geplant ist, eine automatische Feuerlöschanlage vorhanden ist. Zum Nachweis sollten der Plan und die Konformitätserklärung beigelegt werden (DLH vom 19. Mai 2009, Nr. 27, oder Ministerialdekret Nr. 37/2008).</p> <p>Die automatische Feuerlöschanlage sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).</p>

8. Einrichtungen für das Publikum

In diesem Kapitel sind, zusätzlich zu dem, was bereits im Kapitel „Eigenschaften der Einrichtungen und Materialien“ angegeben wurde, die für das Publikum vorgesehenen Einrichtungen wie Zelte oder Gazeboüberdachungen zu beschreiben.

Zeltanlagen

Zelte sind temporäre Bauten, die zerlegt und transportiert werden können. In der Regel bestehen sie aus den Zeltwänden aus Stoff und einem leichten internen Gerüst.

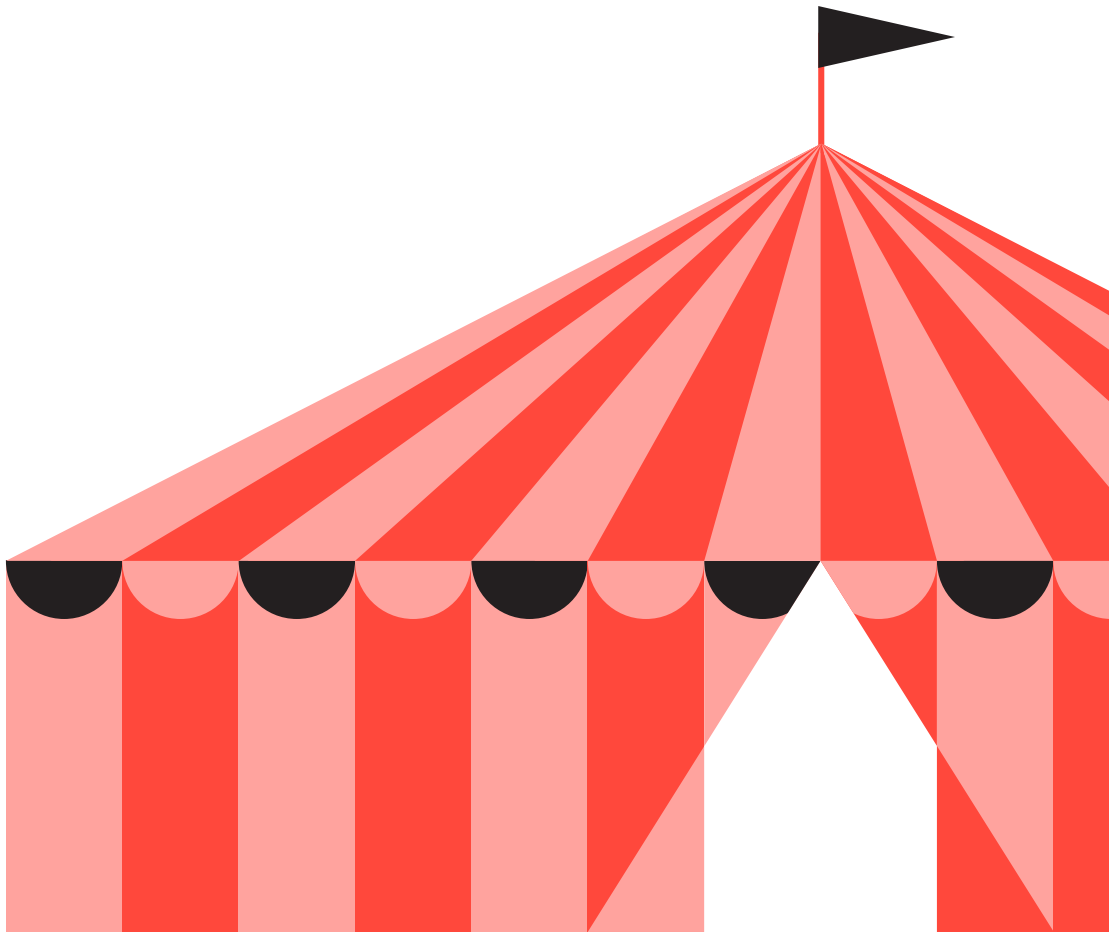
Für Zeltanlagen sind folgende Brandschutzvorschriften zu beachten:

- Das Zelt muss über eine angemessene Anzahl an Ausgängen verfügen. Hierzu gilt folgender Parameter: 1 cm/Person und in jedem Fall mindestens 3 Ausgänge
 - Die Speisen- und Getränkestände, die Verkaufsstände und die Theken, in der Folge kurz als Stände bezeichnet, müssen mit ausreichender Beleuchtung für einen reibungslosen Normalbetrieb und mit einer Notbeleuchtung versehen sein, durch die im Notfall eine sichere Evakuierung des Publikums gewährleistet ist
 - Für die Tribünen in den Zelten muss die gesamte Nettobreite der Fluchtwege nach den folgenden Kriterien berechnet werden:
 - ein Modul (0,60 m) je 60 Zuschauer/Zuschauerinnen, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungsstätten handelt, deren Parkett sich auf Geländequote oder plus/minus 1 m davon befindet
 - ein Modul (0,60 m) je 40 Zuschauer/Zuschauerinnen, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungsstätten handelt, deren Parkett sich höchstens 7,5 m unterhalb oder oberhalb der Geländequote befindet
 - ein Modul (0,60 m) je 30 Zuschauer/Zuschauerinnen, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungsstätten handelt, deren Parkett sich über 7,5 und bis zu 14 m oberhalb der Geländequote befindet
 - für Höhenunterschiede von über 14 m legt der Techniker/die Technikerin fallweise Breite und Anzahl der Ausgänge fest
 - Die Nettobreite jedes einzelnen Fluchtwegs muss das Mehrfache eines Moduls (0,60 m) betragen, d.h. in keinem Fall weniger als zwei Module (1,20 m)
 - Im Inneren der Stände, der angrenzenden Räumlichkeiten und der Zelte, zu welchen das Publikum Zugang hat, dürfen, unabhängig von der Feuerleistung der Anlage, keine Flüssiggasbehälter untergebracht werden
 - Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden: Die Bestätigung der jährlichen statischen Bauabnahme des gesamten Zeltes, die Bescheinigung über die Typenprüfung der Zeltplane, deren Baustoffklasse nach den italienischen oder europäischen technischen Normen zertifiziert sein muss, sowie die Erklärung über den fachgerechten Aufbau des Zeltes und die Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen des Herstellers
 - Werden im Zelt Stoffe, Girlanden oder Ähnliches zur Verkleidung oder Verzierung verwendet, muss zudem ein Typenprüfungszertifikat beigelegt werden, mit dem bescheinigt wird, dass die verwendeten Dekorationsmaterialien schwer entflammbar sind
 - Das Zelt muss aus Material höchstens der Baustoffklasse 2 bestehen
-

Zeltanlagen

- Es müssen geprüfte tragbare Feuerlöscher nach den im Abschnitt „Feuerlöscher“ angeführten Vorgaben angebracht werden, und zwar mindestens zwei Geräte pro Zelt, mit einer Löschkraft von mindestens 13A-89B-C
- Eventuelle Wärmeerzeuger zum Beheizen des Zeltinneren müssen sich außerhalb der zu beheizenden Zeltanlage in einem abgegrenzten, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Bereich befinden; der Generator und das Zubehör sowie die Sicherheitsvorrichtungen müssen fachgerecht nach den einschlägigen Rechtsvorschriften installiert werden
- Wie auch immer betriebene Warmluftgeneratoren und Heizstrahler dürfen nicht in Bereichen installiert werden, in denen sich Publikum aufhält
- Stromaggregate müssen außerhalb der Zeltanlage positioniert werden; der Abstand muss mindestens drei Meter betragen
- Eventuelle entflammbare Flüssigkeiten müssen in Sicherheitsbehältern gehalten werden, die verschlossen an geeigneten Stellen aufbewahrt werden
- Eventuelle Flüssiggasbehälter, sei es volle sei es leere, müssen im Freien oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, die aus nicht brennbarem Material gebaut und ausreichend belüftet sind und den spezifischen Brandschutzvorschriften entsprechen
- Jeglicher Gebrauch von Flüssiggas muss nach den Vorgaben und mit den Vorsichtsmaßnahmen laut Abschnitt 7.7 erfolgen
- Der Umgang mit offenem Feuer und mit Gas oder entflammbaren Materialien in der Zeltanlage während der Veranstaltungen oder Tätigkeiten ist verboten, außer es werden besondere Unfallverhütungsmaßnahmen getroffen
- Weder unter der Zeltanlage noch in unmittelbarer Nähe davon darf brennbares oder entflammbares Material gelagert werden
- An diesen Stellen muss eventuell vorhandene Vegetation entfernt werden; gegebenenfalls muss dafür gesorgt werden, dass sie nicht nachwachsen kann, falls sie eine Brandgefahr darstellt
- Eventuelle Stütz- oder Verstrebungsseile, Kabel, Zeltpflocke, Stangen, Heringe oder Ähnliches dürfen nicht die Durchgänge blockieren oder im Notfall die Flucht zu einem sicheren Ort behindern

Die Lage der Zelte und der Gazeboüberdachungen sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).



9. Pyrotechnische Veranstaltungen (Feuerwerke)

In diesem Kapitel sind die Sicherheitsmaßnahmen für Feuerwerke anzugeben. In der folgenden Tabelle sind neben der Spalte „Erforderliche Angaben“ die Mindestanforderungen laut geltender Gesetzgebung angeführt.

Erforderliche Angaben	Mindestanforderungen
Allgemeines	<p>Die Verwendung von Feuerwerkskörpern, offenem Feuer oder Feuerwaffen während der Vorstellung muss vom Techniker/von der Technikerin geprüft werden und darf nur dann genehmigt werden, wenn den Gefahren entsprechende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>Bei der Organisation von Veranstaltungen, bei denen Feuerwerkskörper verwendet werden, müssen ein Plan und ein Sicherheitsbericht vorgelegt werden, aus denen Folgendes klar hervorgeht:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Bereiche für das Publikum (Plätze, Straßen, Ortsteile, Tribünen usw.) → Bereiche, in denen die Feuerwerkskörper gezündet oder verwendet werden (Abbrennplatz) samt Sicherheitsbereich, Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sowie Rettungswege → Für die Veranstaltung geplante Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsteam, Brandschutzausstattung usw.)
Nützliche Adressen	<p>Divisione P.A.S.I. / Abteilung der Verwaltungspolizei 1^ Armi ed Esplosivi / Waffen und Sprengstoffgenehmigungen Giovanni-Palatucci-Platz 1 39100 Bozen (BZ) Tel.: 0471 947611 E-Mail: ammin.quest.bz@pecps.poliziadistato.it</p>

Erforderliche Angaben	Mindestanforderungen		
Abbrennplatz	<p>Der Abbrennplatz ist der Bereich, in dem die für die Vorführung bestimmten Feuerwerkskörper und eventuelle Abschussvorrichtungen aufgestellt werden. Er muss folgende Eigenschaften aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Er muss mit eigener Kennzeichnung angemessen abgesperrt und, wenn nötig, eingezäunt sein → Das Publikum darf auf keinen Fall Zutritt haben → Die Feuerwerkskörper müssen so angeordnet werden, dass es nicht durch gegenseitige Beeinflussung zu versehentlichen Zündungen kommen kann <p>Abstände zwischen Abbrennplatz und Publikumsbereich: Der Abstand muss von jedem Punkt der Absperrung des Abbrennplatzes aus bis zu den Stellen, an denen sich Publikum aufhalten könnte, eingehalten werden. Die hier angeführten Schutzabstände sind je nach Kaliber der verwendeten Feuerwerkskörper bemessen:</p>		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="316 598 1005 760"> Bodenfeuerwerke → Feuerwerkskörper ausschließlich mit Licht-/Farbeffekten, bei denen sich die Feuerwerkskörper beim Abbrennen nicht von ihrer Haltevorrichtung ablösen (Lichtfontäne, Feuerrad, Vulkan usw.) </td> <td data-bbox="1005 598 1113 760">30 m</td> </tr> </table>	Bodenfeuerwerke → Feuerwerkskörper ausschließlich mit Licht-/Farbeffekten, bei denen sich die Feuerwerkskörper beim Abbrennen nicht von ihrer Haltevorrichtung ablösen (Lichtfontäne, Feuerrad, Vulkan usw.)	30 m
Bodenfeuerwerke → Feuerwerkskörper ausschließlich mit Licht-/Farbeffekten, bei denen sich die Feuerwerkskörper beim Abbrennen nicht von ihrer Haltevorrichtung ablösen (Lichtfontäne, Feuerrad, Vulkan usw.)	30 m		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="316 760 1005 864">→ Feuerwerkskörper mit einem oder mehreren zylinderförmigen Elementen mit einem Durchmesser bis zu 25 mm</td> <td data-bbox="1005 760 1113 864">40 m</td> </tr> </table>	→ Feuerwerkskörper mit einem oder mehreren zylinderförmigen Elementen mit einem Durchmesser bis zu 25 mm	40 m
→ Feuerwerkskörper mit einem oder mehreren zylinderförmigen Elementen mit einem Durchmesser bis zu 25 mm	40 m		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="316 864 1005 973">→ Feuerwerkskörper mit einem oder mehreren zylinderförmigen Elementen mit einem Durchmesser über 25 mm bis maximal 50 mm</td> <td data-bbox="1005 864 1113 973">50 m</td> </tr> </table>	→ Feuerwerkskörper mit einem oder mehreren zylinderförmigen Elementen mit einem Durchmesser über 25 mm bis maximal 50 mm	50 m
→ Feuerwerkskörper mit einem oder mehreren zylinderförmigen Elementen mit einem Durchmesser über 25 mm bis maximal 50 mm	50 m		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="316 973 1005 1107"> Höhenfeuerwerke → Feuerwerkskörper mit einem oder mehreren zylinderförmigen Elementen mit einem Durchmesser über 50 mm bis maximal 110 mm </td> <td data-bbox="1005 973 1113 1107">100 m</td> </tr> </table>	Höhenfeuerwerke → Feuerwerkskörper mit einem oder mehreren zylinderförmigen Elementen mit einem Durchmesser über 50 mm bis maximal 110 mm	100 m
Höhenfeuerwerke → Feuerwerkskörper mit einem oder mehreren zylinderförmigen Elementen mit einem Durchmesser über 50 mm bis maximal 110 mm	100 m		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="316 1107 1005 1263"> → zylinderförmige Feuerwerkskörper und Raketen mit Kaliber → bis maximal 110 mm → über 110 mm bis maximal 130 mm → über 130 mm bis maximal 210 mm </td> <td data-bbox="1005 1107 1113 1263"> 100 m 150 m 200 m </td> </tr> </table>	→ zylinderförmige Feuerwerkskörper und Raketen mit Kaliber → bis maximal 110 mm → über 110 mm bis maximal 130 mm → über 130 mm bis maximal 210 mm	100 m 150 m 200 m
→ zylinderförmige Feuerwerkskörper und Raketen mit Kaliber → bis maximal 110 mm → über 110 mm bis maximal 130 mm → über 130 mm bis maximal 210 mm	100 m 150 m 200 m		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="316 1263 1005 1394"> → Kugelbomben mit Kaliber → bis maximal 130 mm → über 130 mm bis maximal 220 mm → über 220 mm bis maximal 400 mm </td> <td data-bbox="1005 1263 1113 1394"> 100 m 150 m 200 m </td> </tr> </table>	→ Kugelbomben mit Kaliber → bis maximal 130 mm → über 130 mm bis maximal 220 mm → über 220 mm bis maximal 400 mm	100 m 150 m 200 m
→ Kugelbomben mit Kaliber → bis maximal 130 mm → über 130 mm bis maximal 220 mm → über 220 mm bis maximal 400 mm	100 m 150 m 200 m		

Erforderliche Angaben	Mindestanforderungen
Sicherheitsbereich	Der Sicherheitsbereich ist der Bereich zwischen dem Abbrennplatz und dem Publikumsbereich. Für den Sicherheitsbereich gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none">→ Das Publikum hat keinen Zugang zu diesem Bereich und darf sich dort auch nicht aufhalten. In diesem Bereich dürfen sich keine entflammaren Materialien befinden→ In diesem Bereich darf sich hingegen eine bestimmte Anzahl an Rettungskräften aufhalten, die in der Lage sind, bei Unfällen auch am Abbrennplatz einzugreifen→ Im Bereich bestehende Gebäude, andere Bauten und Infrastrukturen jedweder Art dürfen während der Veranstaltung nicht bewohnt sein und nicht begangen oder befahren werden. Es muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein, damit sie nicht beschädigt werden können→ Um zu vermeiden, dass glühende Teile auf Gebäude, Publikum, Wälder oder trockene Vegetation fallen, müssen die voraussichtliche Windstärke und Windrichtung während des Feuerwerks in die Planung einbezogen werden→ Das explosive Material darf ausschließlich von Personal verwendet werden, das die entsprechende Ermächtigung der Präfektur für die Handhabung und das Abbrennen von Feuerwerken besitzt (Ermächtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Sprengmeisters).→ Bei widrigen Witterungsumständen sind die Verwendung und das Abschießen von Feuerwerkskörpern mit elektrischem Abschuss zu unterlassen oder zu unterbrechen→ Die Verwendung von Feuerwerkskörpern muss auf jeden Fall vorab von der Technischen Landeskommission für Zünd- und Brennstoffe begutachtet werden. Die Kommission kann Abweichungen von den obigen Anforderungen erlauben, wenn sie alternative gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen für zulässig befindet

10.

Hygiene- und Sanitärbereich

In diesem Kapitel ist anzugeben, inwieweit verschiedene Aspekte im Hygiene- und Sanitärbereich beachtet wurden. In der folgenden Tabelle sind neben der Spalte „Erforderliche Angaben“ die Mindestanforderungen laut geltender Gesetzgebung angeführt.

Erforderliche Angaben	Mindestanforderungen
Wasserversorgung	Angeben, wie die Wasser- und Sanitäranlage angeschlossen und aufgeteilt ist. Stammt das Wasser aus privaten Tiefbrunnen oder Quellen, muss eine Bescheinigung über die Trinkbarkeit des Wassers vorliegen, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegt.
Abwasserentsorgung	Angeben, ob das Abwasser nach den Vorgaben der Gemeindeordnung abgeleitet wird.
Sammlung und Entsorgung fester Abfälle	Folgende Vorschriften sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none">→ Der Veranstaltungsbereich muss mit geeigneten Müllbehältern ausgestattet sein→ Der Abfall muss getrennt gesammelt oder danach getrennt gelagert werden

Toiletten

Folgende Angaben müssen zu den Toiletten gemacht werden:

- Anzahl
- Standort
- getrennt nach Geschlecht, für Menschen mit Behinderung, für die Beschäftigten
- Plan für eine regelmäßige Reinigung, falls die Veranstaltung den ganzen Tag andauert

Ortsfeste Bauten

- Jede Veranstaltungsstätte muss mit einer angemessenen Anzahl an Toiletten ausgestattet sein, wobei gleich viele für Männer und für Frauen vorzusehen sind. Die Toiletten müssen ausgeschildert und so verteilt sein, dass sie jedem Sitz- und Stehplatzrang gleich dienen. Je 90 Personen muss mindestens eine Toilette vorhanden sein
- Vor jeder Toilette muss sich ein ausreichend großer Vorräum mit Waschbecken befinden (je 1 Waschbecken pro 2 WC)
- Die Toiletten und Vorräume müssen angemessen entlüftet werden, vorzugsweise auf natürliche Art
- Die einschlägigen Bestimmungen zur Überwindung und Beseitigung architektonischer Hindernisse müssen eingehalten werden

Sportanlagen und Schwimmbäder

- Die Toilette besteht aus mindestens einem WC, drei Pissoirs und zwei Waschbecken für Männer und mindestens vier WCs und zwei Waschbecken für Frauen
- Je 500 Personen muss eine Toilette vorhanden sein
- In Sportanlagen mit einem Fassungsvermögen bis zu 250 Zuschauern/ Zuschauerinnen muss die Toilette aus mindestens einem WC, einem Pissoir und einem Waschbecken für Männer und mindestens zwei WCs und einem Waschbecken für Frauen bestehen
- Die Toiletten müssen angemessen entlüftet werden, vorzugsweise auf natürliche Art
- Die einschlägigen Bestimmungen zur Überwindung und Beseitigung architektonischer Hindernisse müssen eingehalten werden
- Je 50 m² Wasserfläche muss mindestens eine Dusche vorhanden sein

Öffentliche Veranstaltungsorte

Der Veranstaltungsort muss über eine ausreichende Anzahl an nach Geschlechtern getrennten Toiletten sowie über behindertengerechte Toiletten verfügen.

Die Lage der Toiletten sollte auch in den Plänen und Zeichnungen aufscheinen (s. Kapitel „Pläne und Zeichnungen“).

11. Veranstaltungen mit Tieren

In diesem Kapitel sind die Angaben aufgelistet, die der Tierärztliche Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebs und freiberuflich tätige Tierärzte/Innen benötigen, um den Zustand der Tiere beurteilen zu können.

Erforderliche Angaben für	Mindestanforderungen
Tiere aller Arten	<p>Rechtsgrundlagen sind das DPR Nr. 320/1954, das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 146/2001, das Landesgesetz Nr. 9/2000, sowie das Gesetz vom 20 Juli 2004, Nr.189 (Art. 544 ter) und für Equiden die M.O. vom 21. Juli 2011 in geltender Fassung.</p> <p>Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen mit Anwesenheit von Tieren (Messen, Sportveranstaltungen usw.) ist Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none">→ Auflistung der Tiere mit Angabe von Art, Geschlecht, Alter, Anzahl und mit Angabe der Einzelkennzeichnung→ Art der Unterbringung der Tiere (Käfige, Einzäunungen usw.)→ Verpflegung der Tiere→ Ruhezeiten für die Tiere→ Wetterschutz für die Tiere→ artgerechte Unterbringung→ gegebenenfalls tierärztliche Betreuung <p>In jedem Fall müssen die Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend und unter angemessenen klimatischen Bedingungen gehalten werden.</p>

Erforderliche Angaben für	Mindestanforderungen
Reitturniere	<p>Ergänzend zu den Angaben für Tiere aller Arten: Detailliert den Ablauf des Turniers beschreiben, an dem Equiden beteiligt sind. Angeben, woher die Equiden stammen und wie sie untergebracht sind. Gibt es einen Streichelzoo, angeben, welche Tiere ausgestellt werden und woher sie stammen. Es muss eine für den Bereich Tiere verantwortliche Person benannt werden, die erste Ansprechperson für den tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebs ist. Es muss der freiberufliche Tierarzt/die freiberufliche Tierärztin benannt werden, der/die sich um die Tiere kümmert, die während der Wettkämpfe gegebenenfalls erkranken oder verletzt werden.</p>
Andere Veranstaltungen mit Equiden	<p>Ergänzend zu den Angaben für Tiere aller Arten: Rechtsgrundlage ist die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialpolitik vom 21.07.2009, Nr. 21, anzuwenden in geltender Fassung. Diese sieht im Art. 1 Folgendes vor: Öffentliche oder private Volksveranstaltungen (Ausstellungen, Schauen und Umzüge ausgenommen), bei denen Equiden außerhalb der Anlagen und Strecken eingesetzt werden, müssen bewilligt werden. Für die Veranstaltungen ist ein bindendes Gutachten seitens des/der gebietszuständigen Amtstierarztes/ Amtstierärztin und des Technikers/der Technikerin laut genannter Verordnung verpflichtend. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Veranstaltungen mit Equiden, die auf Anlagen und Strecken erfolgen, deren Benutzung vom Land- und Forstwirtschaftsministeriums und durch das Comitato Olimpico Nazionale Italiano CONI oder von ihnen abhängigen oder anerkannten Organisationen, einschließlich der Sportverbände, welche in den eigenen Statuten ein entsprechendes Sicherheitsniveau garantieren, autorisiert wurde.</p>
Geschicklichkeitsreitturniere	<p>Rechtsgrundlage ist das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 1/2021. Im Artikel 98 ist Folgendes vorgesehen: Bei Reit- oder Ritterturnieren, wo die Geschicklichkeit des Reiters und des Pferdes zur Bewältigung der Hindernisse ausschlaggebend ist, legt der Techniker – unter Berücksichtigung der Turnierart, der Bodenbeschaffenheit und anderer örtlicher Gegebenheiten – die Mindestabstände für eine sichere Unterbringung des Publikums durch stabile, beaufsichtigte Abgrenzungen fest und erteilt dem Veranstalter eventuelle zusätzliche Auflagen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Zuschauer. Der Techniker, nach Einholung der Risikobewertung von Seiten des Veranstalters, ist für die Bewertung der Maßnahmen, welche hinsichtlich der Sicherheit des Publikums getroffen werden verantwortlich. Um die Sicherheit der Tiere und Fahrer zu gewährleisten, müssen die Bestimmungen der entsprechenden Ministerialverordnungen eingehalten werden.</p>
Nützliche Adressen	<p>Tierärztlicher Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebs Tel.: 0471 635161, 0472 813030, 0473 222236, 0474 586550 E-Mail: vet@sabes.it</p> <p>Landestierärztlicher Dienst (Landesverwaltung) E-Mail: vet@provinz.bz.it</p>

12. Aufblasbare Spiele, Trampoline, Wanderschauen

In diesem Kapitel sind Angaben zu aufblasbaren Spielen (z.B. Hüpfburgen), trampolinen und Ähnlichem zu machen, wenn solche bei einem Dorffest verwendet werden.

Erforderliche Angaben

Mindestanforderungen

Antrag auf Bewilligung

Bei Einreichung des Antrags auf Bewilligung, der an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin gerichtet wird, sind folgende Angaben zu machen:

- Besitz der Betriebserlaubnis für Wanderdarbietungen
- Nachweis, dass die Attraktion einen Erkennungskode zur Bestätigung der Abnahme im Sinne des Beschlusses der Landesregierung vom 22.11.2010 oder des Ministerialdekrets vom 18.5.2007 hat
- Protokoll der für den laufenden Zeitraum gültigen jährlichen Abnahme der Attraktion, verfasst von einem befähigten Techniker/ einer befähigten Technikerin
- Erklärung über den ordnungsgemäßen Aufbau der Attraktion. Die Erklärung wird von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin oder vom Betreiber/von der Betreiberin der Attraktion ausgestellt, falls dieser/diese die entsprechende Befähigung besitzt

13. Vergnügungs- parks

Wenn ein Vergnügungspark nicht in einem abgegrenzten Bereich, sondern einer Straße entlang liegt, wie auf den Bildern in diesem Leitfaden aufgezeigt, handelt es sich rechtlich zwar nicht um eine öffentliche Vorführung, trotzdem müssen aber folgende Unterlagen vorgelegt werden.

Erforderliche Angaben	Mindestanforderungen
Vom Veranstalter vorzulegende Bescheinigungen	<ul style="list-style-type: none">→ Besitz der Betriebserlaubnis für jede einzelne Einrichtung der Wanderdarbietung→ Nachweis, dass die Attraktion einen Erkennungskode zur Bestätigung der Abnahme im Sinne des Beschlusses der Landesregierung vom 22.11.2010 oder des Ministerialdekrets vom 18.5.2007 hat, und zusätzlich Protokoll der für den laufenden Zeitraum gültigen jährlichen Abnahme der Attraktion, verfasst von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin→ Gegebenenfalls Erklärung über die ordnungsgemäße Anbringung der Gasanlagen→ Erklärung über den ordnungsgemäßen Aufbau der Attraktion. Die Erklärung wird von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin oder vom Inhaber/von der Inhaberin der Attraktion ausgestellt, falls dieser/diese die entsprechende Befähigung besitzt→ Gegebenenfalls Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Überdachungen für das Publikum (z.B. Planen, Flugdächer)

14. Hängende Lasten

In diesem Kapitel sind Angaben über die hängenden Lasten zu machen.

Erforderliche Angaben	Mindestanforderungen
Erforderliche Unterlagen	Von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin unterzeichnete technische Unterlagen, aus denen der Standort, die Art und die Beschaffenheit der hängenden Lasten hervorgeht, samt Skizze der Federungs-/Aufhängungssysteme, aus der gegebenenfalls die komplexen Systeme ersichtlich sind (z.B. tragende Strukturen, die ihrerseits an einer anderen Struktur hängen), dynamische Lasten (sich bewegende Lasten oder Lasten, die sich während der Vorstellung bewegen können) sowie eventuelle Motoren.
Statische Eignung	<p>Es ist die von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin unterzeichnete Bescheinigung über die statische Eignung des Gesamtsystems effektiv eingesetzter hängender Lasten vorzulegen, samt Bescheinigungen zu den einzelnen Komponenten des Systems gemäß folgender Übersicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> A Tragende Struktur Von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin unterzeichnete Bescheinigung über die statische Eignung mit Angabe der maximalen Traglast der Struktur an den Verankerungspunkten B Anbindung der Hauptverbindung an die tragende Struktur Bescheinigung des Herstellers und/oder eines befähigten Technikers/einer befähigten Technikerin über das Anbindungssystem C Hauptverbindung Traglastbescheinigung des Herstellers und/oder eines befähigten Technikers/einer befähigten Technikerin D Sicherheitsverbindung Bescheinigung des Herstellers und/oder eines befähigten Technikers/einer befähigten Technikerin über die Traglast (größer als jene der Hauptverbindung) sowie Bestätigung der jährlichen Überprüfung der Ausziehvorrichtung E Motor/Hubwerk (falls vorhanden) CE-Kennzeichnung mit entsprechender Konformitätserklärung; Auszug aus dem Betriebs- und Wartungshandbuch mit Angabe der Traglast und der für den laufenden Zeitraum gültigen (jährlichen) Abnahme F Verbindung zwischen Motor/Hauptverbindung und Last Bescheinigung des Herstellers und/oder eines befähigten Technikers/einer befähigten Technikerin über das Anbindungssystem (z.B. Haken, Einhängeöse, Bügel) G Last Von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin unterzeichnete Erklärung mit der analytischen Berechnung* der angebrachten statischen und/oder dynamischen hängenden Lasten

* Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Möglichkeit besteht, zur analytischen Berechnung der hängenden Lasten eine genaue instrumentelle Analyse mit einem Wiegesystem vorzunehmen, bei dem digitale elektronische Dynamometer verwendet werden, mit denen die Daten zu den an der Aufhängung angebrachten Lasten auch bei Bewegung der für die Vorführung verwendeten Vorrichtungen und/oder Geräte erfasst und übertragen werden können.

15.

Lebensmittelhygiene

In diesem Kapitel sind die Vorschriften für die Verabreichung von Speisen und Getränken zusammengefasst.

Erforderliche Angaben	Anforderungen
Stände	<p>Die Stände/Vorrichtungen am Veranstaltungsort müssen folgendermaßen ausgestattet sein:</p> <ul style="list-style-type: none">→ Wetterschutzbedachung des Zubereitungsbereichs→ leicht zu reinigende Böden und Wände im Zubereitungsbereich→ Arbeitsflächen aus Material, das sich für den Lebensmittelkontakt eignet und leicht zu reinigen und desinfizieren ist→ Stromanschluss→ Waschbecken→ angemessene Anzahl an Müllbehältern mit Deckel
Personal	<p>Das Personal muss sehr auf persönliche Sauberkeit achten und passende saubere Kleidung tragen, sofern erforderlich, auch Schutzkleidung.</p> <p>Es muss Trinkwasser vorhanden sein (möglichst fließendes Wasser).</p> <p>Es muss eine ausreichende Anzahl an Toiletten vorhanden sein. Die Toiletten für die in der Lebensmittelzubereitung und/oder -verabreichung beschäftigten Personen müssen mit Folgendem ausgestattet sein:</p> <ul style="list-style-type: none">→ mit Warm- und/oder Kaltwasser→ mit Flüssigseifenspender→ mit Papierhandtüchern oder elektrischem Handtrockner

Erforderliche Angaben	Anforderungen
Rohstoffe	Verderbliche Rohstoffe, Zutaten, Zwischen- und Endprodukte müssen bei einer Temperatur gelagert werden, die die Vermehrung pathogener Mikroorganismen verhindert. Die Kühlkette darf nie unterbrochen werden, auch nicht beim Transport.*
Verarbeitung	Bei der Lebensmittelverarbeitung ist auf Hygiene zu achten. Kreuzkontaminationen sind unbedingt zu vermeiden, sowohl zwischen Personal und Lebensmittel als auch unter den verschiedenen Lebensmitteln selbst (so darf z.B. Kartoffelsalat nicht auf einer Arbeitsfläche zubereitet werden, auf der zuvor Hühnerfleisch geschnitten wurde, wenn diese Arbeitsfläche vorher nicht gründlich gereinigt wurde). In sämtlichen Phasen der Produktion, Verarbeitung und Verabreichung müssen die Lebensmittel vor jeglicher Kontamination geschützt sein, beispielsweise vor Staub und Schmutz. Sie sind streng von Abfällen, Reinigungsprodukten usw. zu trennen.
Allgemeines	Werden die Lebensmittel mit wiederverwendbarem Besteck und Geschirr und in wiederverwendbaren Gläsern verabreicht, muss an einem vom Zubereitungsbereich abgetrennten Ort eine angemessene Anzahl an Geschirrspülmaschinen vorhanden sein. Das Abwasser muss korrekt entsorgt werden. Verwendete Öle und Pflanzenfette müssen vorschriftsgemäß gesammelt und entsorgt werden; Frittiervorgänge müssen sorgfältig überwacht werden. Der Müll muss vorschriftsgemäß entsorgt werden. Ansammlungen von Biomüll sind zu vermeiden, um Schädlinge wie Ungeziefer und Ratten fernzuhalten. Beim Anbieten der Speisen und Getränke sind die Bestimmungen zur Allergenkennzeichnung zu beachten.
Nützliche Adressen	<p>Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit des Gesundheitsbezirks Bozen, Amba-Alagi-Str. 33, 39100 Bozen, Tel.: 0471 909223, E-Mail: bz-igiene@sabes.it, PEC: igiene-bz@pec.sabes.it</p> <p>Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit des Gesundheitsbezirks Brixen, Dantestr. 51, 39042 Brixen, Tel.: 0472 812461, E-Mail: hygiene.bx@sabes.it, PEC: igiene-bx@pec.sabes.it</p> <p>Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit des Gesundheitsbezirks Bruneck, Paternsteig 3, 39031 Bruneck, Tel.: 0474 586530, E-Mail: hygiene_bruneck@sabes.it, PEC: igiene-bk@pec.sabes.it</p> <p>Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit des Gesundheitsbezirks Meran, Goethestr. 7, 39012 Meran, Tel.: 0473 251800, E-Mail: hyg-insp.me@sabes.it, PEC: igiene-me@pec.sabes.it</p> <p>Tierärztlicher Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebs Laura-Conti-Str. 4, 39100 Bozen, Tel.: 0471 635161, E-Mail: vet@sabes.it, PEC: vet@pec.sabes.it</p>

* Leicht verderbliche Lebensmittel wie Milch, Fleisch, Joghurt oder Huhn müssen bei einer Temperatur von maximal +4 °C gelagert werden. Verderbliche gekochte Speisen, die warm verzehrt werden (Fertiggerichte, Snacks, Brathuhn, Frikadellen usw.), müssen bei Temperaturen von +60 °C bis +65 °C gelagert werden; verderbliche gekochte Speisen, die kalt verzehrt werden (Braten, Roastbeef, Kartoffelsalat usw.) müssen bei einer Temperatur von maximal +10 °C aufbewahrt werden; bei Tiefkühlware darf die Temperatur nicht höher sein als -18 °C.

16. Brandschutzdienst

In diesem Kapitel ist anzugeben, wie der Brandschutzdienst während der Veranstaltung gewährleistet wird.

Begriffsbestimmungen

Brandsicherheitswache

Bereitschaftsdienst der Feuerwehr vor Ort bei Veranstaltungen, in denen unkontrollierbare Verhaltensweisen oder aufeinanderfolgende Ereignisse eine nicht einschätzbare Gefahr bergen können, bei der die technischen Vorsorgemaßnahmen nicht ausreichen würden.

Brandkontrolldienst

Dienst für die dringendsten Sofortmaßnahmen im Brandfall. Er muss in öffentlichen Veranstaltungsstätten und -orten, bei denen der Wachdienst der Feuerwehr nicht obligatorisch ist, vom Betreiber durch geeignetes Personal während der Tätigkeit gewährleistet werden.

Angaben

Anforderungen

Brandsicherheitswache ist Pflicht für

- Zeltanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen
 - Theaterhäuser mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen und Freilichttheater mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen
 - Öffentliche Vortragssäle für Konzerte, Konferenzen oder Ähnliches mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Plätzen.
 - Sportanlagen im Freien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Plätzen, auch wenn sie gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden
 - Sporthallen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 4.000 Plätzen, auch wenn sie gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden
 - Gebäude und geschlossene Räume mit einer Bruttofläche von mehr als 2.000 m², in welchen auch nur gelegentlich Ausstellungen oder Schaustellungen abgehalten werden
 - Messen und Messegelände mit einer Bruttofläche von mehr als 4.000 m², falls in geschlossenen Räumen, und mehr als 10.000 m², falls im Freien
 - Lokale mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.500 Personen, in welchen Tanzunterhaltungen stattfinden
 - Öffentliche oder öffentlich zugängliche Orte und Areale im Freien, wo gelegentlich Vorführungen oder Unterhaltungen mit einem Zustrom von mehr als 10.000 Personen stattfinden
 - Die Einsatzstärke der Brandsicherheitswache wird vom Techniker auf Vorschlag der gebietsmäßig zuständigen Feuerwehr festgelegt. Die entsprechenden Vorschriften werden der Feuerwehr und den Betroffenen mitgeteilt
 - Die Brandsicherheitswache kann vom Techniker, auf Hinweis der gebietsmäßig zuständigen Feuerwehr, für öffentliche Vorführungen und Unterhaltungen vorgeschrieben werden, falls dies aufgrund des Standorts, der Geländegegebenheiten oder anderer wichtiger Umstände im Interesse der öffentlichen Sicherheit unentbehrlich ist
-

Brandkontrolldienst
(Vorgeschriebene
Mindestpräsenz)

Zwei vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Personen im Besitz der Befähigung gemäß den geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen. Bei öffentlich oder öffentlich zugänglichen Orten und Arealen im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen mit einem Zustrom von mehr als 5.000 Personen stattfinden, muss der Dienst von mindestens vier Einheiten gewährleistet werden. Für alle öffentlichen Veranstaltungsorte, unabhängig vom Fassungsvermögen, und für öffentliche Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsvermögen von bis zu hundert Personen können Personen mit dem Dienst betraut werden, welche den Brandschutzkurs für niedriges Risiko besucht haben. Für den Dienst in Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsvermögen von über 100 Personen muss der Besuch des Brandschutzkurses für mittleres Risiko nachgewiesen werden.

Dem Sicherheitsbericht ist eine Kopie der Bescheinigungen beizulegen (s. Kapitel „Anlagen“).

Brandsicherheitswache
(Vorgeschriebene
Mindestpräsenz)

- Zeltanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen: 2 Einheiten bis zu 1.000 Plätzen und für jede weiteren 500 Plätze oder Bruchteile davon zusätzlich 1 Einheit,
- Theaterhäuser mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen und Freilichttheater mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen:
 - Parkett: 1 Einheit bis zu 1.000 Plätzen und für jede weiteren 500 Plätze oder Bruchteile davon zusätzlich 1 Einheit
 - Bühnenbereich: 1 Einheit bei einer Hauptbühne bis 200 m², 2 Einheiten bei einer Hauptbühne mit mehr als 200 m² und/oder bei einer Hauptbühne, welche mit komplexen technischen Anlagen und Vorrichtungen ausgestattet ist
 - Galerie: 1 Einheit für jede Galerie
 - Logen: 1 Einheit alle 3 Logenreihen
- Öffentliche Vortragssäle für Konzerte, Konferenzen oder Ähnliches mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Plätzen: 2 Einheiten bis zu 2.000 Plätzen und für jede weiteren 1.000 Plätze oder Bruchteile davon zusätzlich 1 Einheit
- Sportanlagen im Freien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Plätzen, auch wenn sie gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden: 4 Einheiten bis zu 15.000 Plätzen und für jede weiteren 4.000 Plätze oder Bruchteile davon zusätzlich 1 Einheit
- Sporthallen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 4.000 Plätzen, auch wenn sie gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden: 4 Einheiten bis zu 5.000 Plätzen und für jede weiteren 1.500 Plätze oder Bruchteile davon zusätzlich 1 Einheit
- Gebäude und geschlossene Räume mit einer Bruttofläche von mehr als 2.000 m², in welchen auch nur gelegentlich Ausstellungen oder Schaustellungen abgehalten werden: 2 Einheiten bis zu 4.000 m² und für jede weiteren 2.000 m² zusätzlich 1 Einheit
- Messen und Messegelände mit einer Bruttofläche von mehr als 4.000 m², falls in geschlossenen Räumen, und mehr als 10.000 m², falls im Freien: 4 Einheiten bis zu 20.000 m² verwendeter Ausstellungsfläche, einschließlich der Flächen im Freien, und für jede weiteren 10.000 m² zusätzlich 1 Einheit

Angaben	Anforderungen
Brandsicherheitswache (Vorgeschriebene Mindestpräsenz)	<ul style="list-style-type: none"> → Lokale mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.500 Personen, in welchen Tanzunterhaltungen stattfinden: 2 Einheiten bis zu 2.000 Personen und für jede weiteren 1.000 Personen oder Bruchteile davon zusätzlich 1 Einheit → öffentliche oder öffentlich zugängliche Orte und Areale im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen mit einem Zustrom von mehr als 10.000 Personen stattfinden: 4 Einheiten bis zu 15.000 Personen und für jede weiteren 4.000 Personen zusätzlich 1 Einheit
Freiraum auf der Straße	Auf der Fahrbahn muss eine 3,5 m breite Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr freigelassen werden, wenn die Veranstaltung auf der Straße stattfindet.
Zivilschutz oder sonstige Organisation	<p>Angeben, ob Zivilschutzpersonal oder Personal einer anderen Organisation während der Veranstaltung im Einsatz ist, um</p> <ul style="list-style-type: none"> → den Kraftfahrzeugverkehr zu regeln → das Parken der Kraftfahrzeuge zu regeln

17.

Sanitätswachdienst

In diesem Kapitel ist anzugeben, wie der Sanitätswachdienst, je nach Ergebnis der Risikobewertung, gewährleistet wird.

Der Organisator ist verpflichtet, nicht nur für die aktiv Teilnehmenden (z.B. Athleten/Athletinnen bei Sportveranstaltungen) den Sanitätsdienst, sondern auch für das Publikum eine angemessene Erstversorgung zu gewährleisten. Er muss die Risikobewertung laut Anlage B zum DLH Nr. 1/2021 an folgende E-Mail-Adresse schicken: *segreteria118@sabes.it* (Formular verwenden, das diesem Leitfaden beiliegt). Diese Risikobewertung betrifft nur die Unfall- und Gesundheitsrisiken für das Publikum und nicht jene für die Athleten/Athletinnen, die der Veranstalter anderweitig bewerten muss. Es muss für jede Sportveranstaltung eine Risikobewertung gemacht werden, auch wenn das Risiko für das Publikum durch die Rettungskräfte abgedeckt werden kann, die bereits für die Athleten/Athletinnen zur Verfügung gestellt werden.

Angaben

Anforderungen

Sanitätswachdienst

Die Risikobewertung muss anhand der Tabelle laut Anlage B zum DLH Nr. 1/2021 durchgeführt und an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: segreteria118@sabes.it (Formular verwenden, das diesem Leitfaden beiliegt).

Veranstaltungen mit einem Zuschauerisiko bis zu 18 Punkten laut Anlage B müssen nur 15 Tage vor Beginn angemeldet werden; falls vorhanden, ist der medizinische Einsatzplan beizulegen.

Veranstaltungen mit einem Zuschauerisiko über 18 Punkten laut Anlage B müssen 30 Tage vor Beginn angemeldet werden. Für solche Veranstaltungen muss der medizinische Einsatzplan beigelegt werden, der dann vom Dienst für Rettungs- und Notfallmedizin des Sanitätsbetriebs überprüft, kontrolliert und genehmigt wird. Die Meldung besteht also aus dem ausgefüllten Meldeformular und dem medizinischen Einsatzplan. Im Einsatzplan muss angegeben sein, wie viele Ressourcen zur Verfügung stehen und welche Kommunikationsmöglichkeiten verfügbar sind; zudem sind eventuelle logistische Besonderheiten anzugeben.

Der Dienst für Rettungs- und Notfallmedizin des Sanitätsbetriebs behält sich das Recht vor, die Punktezahl neu festzulegen und zu erhöhen, wenn das Risiko für eine Veranstaltung mit höchstens 18 Punkten angegeben wurde, er aber der Ansicht ist, dass weitere Risikofaktoren vorhanden sind, oder zu reduzieren, wenn die Punktezahl mit über 18 angegeben wurde, er aber der Ansicht ist, dass insgesamt betrachtet kein besonders großes Risiko besteht.

Erstellung des medizinischen Einsatzplans für Sportveranstaltungen

Folgendes ist anzugeben:

- Veranstaltungsprogramm und Tragweite der Veranstaltung (lokal/europaweit/weltweit)
 - Veranstalter, Organisationskomitee, verantwortlicher Arzt/verantwortliche Ärztin, Kontaktdaten einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer
 - Teilnehmerzahl
 - Beschreibung der Veranstaltung
 - Dauer und Programm der Veranstaltung
 - Skizze und Plan des Veranstaltungsortes
 - klimatische Besonderheiten
 - Beschreibung, des Konzepts für den Einsatz des Sanitätswachdienstes
 - Einbindung in das bereits bestehende Rettungssystem
 - Übersicht über das Sanitätspersonal und die Ressourcen (Erste-Hilfe-Raum, Praxis usw.)
 - Beschreibung des Einsatzes im Wettkampfbereich
 - Beschreibung des Einsatzes außerhalb des Wettkampfbereichs
 - verwendetes Kommunikationssystem
-

Angaben	Anforderungen
Meldeformular	<p>Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: Veranstaltungsort und -zeit (Datum und Zeitplan), Art der Sportveranstaltung, Besucherzahl (> 10.000: eine Rettungseinheit pro 10.000, < 10.000: eine Rettungseinheit, < 1.000: keine Rettungseinheit), ob eine eigene Rettungseinheit für die Athleten/Athletinnen vorgesehen ist, Kommunikationsmöglichkeit vor Ort und Kontaktperson für die Rettungsleitstelle (Notrufzentrale 112) – TETRA-Funk, Funkkanal und Telefon – Sperrzonen, Flucht- und Rettungswege, evtl. vorhandener Erste-Hilfe-Raum, Defibrillator, logistische Verteilung der Rettungskräfte und entsprechender Lageplan, Risikofaktoren: Meereshöhe, Wettersicherheit.</p>
Standortbeschreibung	<p>Es sind die logistischen Besonderheiten anzugeben, nach denen die Zahl der Rettungseinheiten bemessen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Turnhalle und andere Räumlichkeiten oder ständige Einrichtungen: je nach Zuschauerzahl (außer bei Wettkämpfen) → Skipisten: eine Rettungseinheit für weniger als 1000 Besucher/ Besucherinnen, andernfalls je nach Zuschauerzahl → Stadion oder Sportplatz: je nach Zuschauerzahl → alpines Gelände: eine Bergrettungseinheit und/oder eine Rettungseinheit → Straßen und öffentliche Verkehrswege: eine Rettungseinheit in 5-10 Fahrminuten Entfernung; keine zusätzliche Rettungseinheit notwendig bei < 1.000 Zuschauern/Zuschauerinnen, andernfalls je nach Zuschauerzahl
Sportveranstaltung mit besonderem Gefahrenpotenzial für die Zuschauer/ Zuschauerinnen	<p>Vorzusehen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → für Pferderennen: eine Rettungseinheit auch für weniger als 1.000 Zuschauer/Zuschauerinnen → für Autorennen – Gleichmäßigkeitsrennen: Rettungseinheit in 5-10 Fahrminuten Entfernung; keine zusätzliche Rettungseinheit notwendig bei < 1.000 Zuschauern/Zuschauerinnen, andernfalls je nach Zuschauerzahl → für Autorennen – Geschwindigkeitsrennen: eine Rettungseinheit auch bei weniger als 1000 Zuschauern/Zuschauerinnen → für Motorradrennen, Motorschlittenrennen: eine Rettungseinheit für maximal 1000 Zuschauer/Zuschauerinnen → für Schlittenhunderennen: je nach Zuschauerzahl → für Eishockey und Fußball mit der Gefahr von Ausschreitungen der Fans: eine Rettungseinheit vor Ort <p>Bei allen anderen nicht eigens angeführten Sportveranstaltungen wird angenommen, dass das Publikum potenziell keinem größeren Risiko ausgesetzt ist.</p>
Nützliche Adressen	<p>Betrieblicher Dienst für Rettungs- und Notfallmedizin E-Mail: segreteria118.bz@sabes.it Tel.: 0471 907570</p>

18. Öffentliche Sicherheit

In diesem Kapitel ist angegeben, wie die öffentliche Sicherheit während der Veranstaltung gewährleistet werden muss.

Angaben	Anforderungen
Alkoholkonsum	<p>Bei Alkoholausschank in Anwesenheit von minderjährigem Publikum ist anzugeben, wie gewährleistet wird, dass den Minderjährigen kein Alkohol ausgeschenkt wird.</p> <p>Für Veranstaltungen, an denen Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollte immer eine Bürgermeisterverordnung erlassen werden, mit der verboten wird, sich an den Veranstaltungstagen außerhalb des Veranstaltungsareals mit gefährlichen Gegenständen oder Behältern aufzuhalten, insbesondere solchen aus Glas (Flaschen, Gläser usw.), sowie im direkten Umkreis des Veranstaltungsareals alkoholische Getränke in jedwedem Behälter zu konsumieren und zu besitzen.</p> <p>Zudem sollte in der Verordnung auf die Pflicht hingewiesen werden, an den Ein- und Ausgängen und an anderen Stellen des Veranstaltungsareals die Übersichten gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzesdekrets vom 3. August 2007, Nr. 117, auszuhängen und an mindestens einem Ausgang ein Gerät bereitzustellen, mit dem die Anwesenden freiwillig ihren Blutalkoholspiegel messen können (Alkoholtestgerät auf der Grundlage chemischer oder elektronischer Messverfahren).</p> <p>Es muss das Verbot beachtet werden, alkoholische Getränke und Spirituosen von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr morgens zu verkaufen und zu verabreichen (Art. 6 Absatz 2-bis des Gesetzesdekrets vom 3. August 2007, Nr. 117).</p>
Benutzung von Glasflaschen, Gläsern und Dosen	<p>An Orten, an denen öffentliche Veranstaltungen stattfinden, ist es verboten, Glasflaschen, Gläser, Dosen oder gefährliche Behälter zu verwenden. Ausnahmeregelungen für besondere Veranstaltungen oder beschränkt auf bestimmte Bereiche des Veranstaltungsortes können mit der Polizeidirektion vereinbart werden.</p>

Angaben	Anforderungen
Sicherheitskräfte	<p>Was die Anzahl an Sicherheitskräften betrifft gibt es keinen allgemeingültigen Schlüssel. Diese Anzahl wird je nach Art des anwesenden Publikums und in Absprache mit der Polizeidirektion bestimmt. Dem Veranstalter wird nahegelegt ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht wie viele Sicherheitskräfte für welchen Zeitraum an welchem Ort gebraucht werden. Diese Art von Angaben erleichtern es der Polizeidirektion die Lage einzuschätzen und zu bewerten. Vor allem bei sich wiederholenden Veranstaltungen kann so die Arbeit und Erfahrung der Vorjahre miteinbezogen werden. In diesem Fall sollte der Veranstalter auch die Abhaltung von Nachbesprechungen angeben. Auch eine Empfehlung oder ein Feedback der Serviceagentur könnte von Vorteil sein. Die Sicherheitskräfte müssen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, der allgemein einen angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienst gewährleisten und Umweltverschmutzung vermeiden muss (Art. 8 LG Nr. 13/1992). Die Sicherheitskräfte sind auf jeden Fall bei der Polizeidirektion über folgende E-Mail-Adresse zu melden: <i>ammin.quest.bz@pecps.poliziadistato.it</i></p> <p>Zusätzlich zu dem, was das Ministerialdekret vom 6.10.2009 vorsieht, müssen Mitarbeiter eingesetzt werden, die die Voraussetzung erfüllen, folgende Aufgaben zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Platzanweisung und Überwachung der Veranstaltung → Hilfestellung beim Verlassen des Veranstaltungsortes
Festlegung der Teilnehmerzahl	Es ist die Höchstteilnehmerzahl anzugeben und darzulegen, wie diese Zahl ermittelt wurde und was geschieht, wenn sie überschritten wird.
Vorbeugung	<ul style="list-style-type: none"> → Entwicklung einer gezielten Informationstätigkeit, um Gefahren leichter einschätzen und effiziente Sicherheitsvorkehrungen treffen zu können → regelmäßige Ortsbegehungen und gemeinsame Überprüfungen zur Regelung der mit der Veranstaltung verbundenen Tätigkeiten und zur Standortbestimmung und Kartierung der Videoüberwachungsgeräte in den verschiedenen Bereichen, auch im Hinblick auf eine eventuelle Verbindung der Anlage mit der Einsatzzentrale der Polizeidirektionen → allgemeine Vorbeugemaßnahmen und Kontrollmaßnahmen im betreffenden Gebiet → weitreichender Wach- und Kontrolldienst, um sowohl beim Einlass als auch beim Ausgang Anzeichen von Risiken oder unmittelbarer Gefahr leichter erkennen und beurteilen zu können → häufige sorgfältige Inspektion und Wartung der Flächen durch Fachpersonal und mithilfe geeigneter technischer Geräte → Festlegung von Pufferzonen und Sicherheitsbereichen, um gezielte Personenkontrollen durchführen zu können → Sensibilisierung der Sicherheitskräfte, um ihre Aufmerksamkeit zu steigern und konstant zu halten

Angaben	Anforderungen
<p>Notfall- und Rettungsplan (für Veranstaltungen mit besonders kritischen Gegebenheiten)</p>	<p>Je nach Veranstaltungsort und nach Art der Veranstaltung müssen gezielte Notfallmaßnahmen geplant werden. Der Veranstalter muss einen Notfallplan erstellen, der sämtliche Punkte enthält, die das Innenministerium in seiner Richtlinie Nr. 555/OP/0002337/2018/1 vom 20.07.2018 (Ziffer 7) vorgibt.</p> <p>Zudem muss die Möglichkeit vorgesehen sein, dem Publikum die wichtigsten Punkte des Notfallplans mitzuteilen, und zwar vor, während und am Ende der Veranstaltung. Im Einzelnen müssen Informationen <i>zum Verlassen der Veranstaltung</i>, zu der für die Veranstaltung festgelegten <i>Verfahrensweise</i> und zu den <i>Einsatzkräften</i>, die <i>beim Notfallmanagement eine aktive Rolle übernehmen</i>, über ein eigenes System vermittelt werden.</p> <p>Es muss eine der Veranstaltung angemessene Lautsprecheranlage mit folgenden Eigenschaften vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Stromversorgung über eine eigene Linie → Lautstärke, die im gesamten Veranstaltungsareal hörbar ist → dem Veranstaltungsareal angemessene Zahl an Posten für Notfalldurchsagen <p>Bei der Anbringung der Sicherheitskennzeichnung ist darauf zu achten, dass auf Hindernisse hingewiesen wird, die bei dicht besetzten Flächen nicht leicht erkennbar sind. Zu diesem Zweck können bei Abendveranstaltungen außer der Sicherheitskennzeichnung laut Gesetzesdekret Nr. 81/2008 auch weitere gut sichtbare Hinweissysteme verwendet werden, um sowohl auf nicht wegräumbare Hindernisse als auch auf die Notausgänge aufmerksam zu machen. Diese Hinweissysteme sind auf einer Höhe anzubringen, auf der sie von jedem Punkt des Veranstaltungsareals aus gesehen werden können.</p>
<p>Nützliche Adressen</p>	<p>Divisione P.A.S.I. 2^ Autorizzazioni di Polizia / Polizeiliche Genehmigungen Giovanni-Palatucci-Platz 1 39100 Bozen (BZ) Tel.: 0471 947611 E-Mail: ammin.quest.bz@pecps.poliziadistato.it</p>

19.

Sportwettkämpfe

In diesem Kapitel sind die Zuschauerrisiken bei Sportwettkämpfen anzugeben. Für die Risiken der Athleten/Athletinnen sind ausschließlich die Veranstalter zuständig, die die fachlichen Voraussetzungen für die entsprechende Bedarfserhebung haben müssen.

Angaben	Beschreibung
Wettkampfzone	Es ist zu prüfen, ob bei Unfällen in der Wettkampfzone eine Gefährdung für die Zuschauer/Zuschauerinnen besteht. Rund um die Wettkampfzone müssen Sicherheitsabstände, Auslaufbereiche oder Aufenthaltsverbote für die Zuschauer/Zuschauerinnen festgelegt werden.
Motorsport-wettkämpfe	Zum Erhalt der Genehmigung für Motorsportwettkämpfe müssen die Veranstalter beim Ministerium für Infrastruktur und Verkehr eine Unbedenklichkeitserklärung beantragen, und zwar bis spätestens 31. Dezember des Jahres vor der geplanten Veranstaltung, damit das Veranstaltungsprogramm für das darauffolgende Jahr erstellt werden kann. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Italienischen Olympischen Komitees (C.O.N.I.) beizulegen, das zur Anerkennung des Sportcharakters der Veranstaltung erforderlich ist und vom jeweils zuständigen Verband abgegeben wird (ACI-CSAI für Autorennen, F.M.I. für Motorradrennen). Die Unbedenklichkeitserklärung des Ministeriums ist für Gleichmäßigkeitsrennen mit Fahrzeugen laut Artikel 60 der Straßenverkehrsordnung (Oldtimer) nicht erforderlich, wenn die vorgegebene Geschwindigkeit auf der gesamten Strecke unter 40 km/h liegt und die Veranstaltung im Einklang mit den sportspezifischen Vorschriften des zuständigen Verbandes organisiert wird. Die Abnahme der Rennstrecke ist nicht vorgeschrieben, wenn es sich um Gleichmäßigkeitsrennen handelt, bei denen die Durchschnittsgeschwindigkeit nicht mehr als 50 km/h auf für den Verkehr offenen Abschnitten und nicht mehr als 80 km/h auf für den Verkehr gesperrten Abschnitten beträgt. Für Geschwindigkeitsrennen ist die Abnahme dagegen immer Pflicht; bei solchen Rennen muss auch festgestellt werden, ob die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Fahrer/Fahrerinnen und des Publikums ergriffen wurden.
Veranstaltungen mit Equiden	Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialpolitik hat im Artikel 1 seiner Verordnung vom 21. Juli 2009, Nr. 21, Folgendes festgelegt: Öffentliche oder private Volksveranstaltungen (Ausstellungen, Schauen und Umzüge ausgenommen), bei denen Equiden außerhalb der Anlagen und Strecken eingesetzt werden, deren Benutzung die „Unione Nazionale Incremento Razze Equine“ oder andere anerkannte Verbände offiziell genehmigt haben, können nur dann genehmigt werden, wenn die Kommission zur Aufsicht öffentlicher Veranstaltungsstätten („Commissione di Vigilanza per i Locali di Pubblico Spettacolo“), ergänzt durch einen Tierarzt/eine Tierärztin des örtlich zuständigen Sanitätsbetriebes, zuvor ein entsprechendes positives Gutachten abgegeben hat. In Südtirol ist je nach Ausmaß der Veranstaltung die Landeskommission für öffentliche Veranstaltungen oder der Gemeindetechniker für die Stellungnahme zuständig. Das Olympische Komitee C.O.N.I. hat zudem ein italienweit gültiges Reglement für Pferdesportveranstaltungen mit historischem Charakter („Regolamento nazionale manifestazioni equestri “eventi storici”) erlassen.

20. Weitere Risiken

In diesem Kapitel sind weitere Risiken anzugeben, die die Sicherheit vor Ort gefährden könnten.

Erforderliche Angaben	Beschreibung
Boden	Prüfen, ob Sturz- oder Stolpergefahr besteht, und eventuell Schutzmaßnahmen vorschlagen
	Nützliche Adressen Adresse des Grundstückseigentümers
Wetterrisiken	Prüfen, ob extreme Wetterereignisse gravierende Auswirkungen auf den Veranstaltungsort haben können
	Nützliche Adressen http://wetter.provinz.bz.it/ E-Mail: meteo@provinz.bz.it
Hydrogeologische Risiken	Prüfen, ob die Wetterbedingungen an den Tagen vor Veranstaltungsbeginn negative Auswirkungen auf den Veranstaltungsort haben oder haben könnten
	Nützliche Adressen E-Mail: lawine@provinz.bz.it , hydro@provinz.bz.it
Verkehr	Falls wegen der Veranstaltung eine Verkehrsunterbrechung oder -umleitung erforderlich ist, sollte die Südtiroler Verkehrsmeldezentrale informiert werden
	Nützliche Adressen https://verkehr.provinz.bz.it/ E-Mail: vmz@provinz.bz.it

21. Erlaubnispflicht

In diesem Kapitel wird angeführt, welche Erlaubnis jeweils für die Verabreichung von Getränken, für Spiele wie Lotterie, Tombola oder Benefizangeln oder für Anderes eingeholt werden muss.

Angaben	Beschreibung
Verabreichung von Getränken	Für die Verabreichung von Getränken in Tanzsälen, Billardsälen, Spielhallen oder sonstigen Vergnügungsstätten und anderen Betrieben, die zu Unterhaltungs- und Freizeittätigkeiten berechtigt sind, muss eine entsprechende Erlaubnis eingeholt werden. Die Anträge auf Betriebs-erlaubnis, auf Einstufung und auf sonstige Berechtigungen müssen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gestellt werden, der/die gebietsmäßig zuständig ist.
Gesetzlich erlaubte Spiele	Die entsprechende Bewilligung muss beim Landeshauptmann eingeholt werden. Sie wird für fünf Jahre erteilt und kann auf Antrag erneuert werden. Zum Schutz bestimmter Personengruppen und zum Zweck der Spielsuchtprävention darf diese Bewilligung nicht erteilt werden, wenn sich die Spielhalle oder sonstige Vergnügungsstätte im Umkreis von 300 Metern von Schulen jeder Art und Stufe, von Jugendzentren oder sonstigen, vorwiegend von Jugendlichen besuchten Einrichtungen oder von stationären oder teilstationären Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen befindet.
Besetzung öffentlichen Grundes	Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen muss bei der für den Ort zuständigen Gemeinde ein Antrag auf Erlaubnis zur Besetzung öffentlichen Grundes gestellt werden.

22. Sicherheits- management und Betriebsbedingungen

In diesem Kapitel sind die Vorkehrungen angeführt, die der/die für die Tätigkeit Verantwortliche oder eine entsprechend delegierte Person treffen muss, damit die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Angaben	Beschreibung
Evakuierung	<p>Die Ausgänge müssen immer frei von Gegenständen sein, die das Verlassen der Veranstaltung behindern oder die Gefahr einer Ausbreitung von Bränden bergen könnten.</p> <p>In sämtlichen Bereichen, in denen sich normalerweise Personen aufhalten, muss eine geeignete Sicherheitskennzeichnung vorhanden sein, die die Fluchrichtung und die nächstgelegenen Notausgänge anzeigt, und zwar zweisprachig (Italienisch/Deutsch) oder dreisprachig (Italienisch/Deutsch/Englisch) oder in Form von Piktogrammen.</p> <p>Die Türen der Notausgänge müssen sich durch einfachen Druck in Fluchrichtung sofort und mühelos öffnen lassen.</p> <p>Die Fenster und Türen der Brandabschnitte und der Notausgänge dürfen nicht in ihrer Funktionalität manipuliert oder beeinträchtigt werden. Die Sicherheitsbeleuchtungsanlage muss regelmäßig überprüft werden, damit gewährleistet ist, dass sie sofort automatisch einschaltet, wenn der Netzstrom ausfällt.</p>
Brandverhütung und Brandbekämpfung	<p>In Räumen, in denen sich entflammbare oder leicht brennbare Stoffe befinden, und überall dort, wo spezifische Brandgefahr besteht, ist es verboten, zu rauchen, Geräte mit offener Flamme zu verwenden und glühendes Material zu handhaben.</p> <p>In Räumen und/oder an Orten, die nicht eigens dafür zweckbestimmt sind, darf Folgendes weder gelagert noch benutzt werden: Behälter mit komprimiertem oder Flüssiggas, entflammbare oder leicht brennbare Flüssigkeiten, Substanzen, die irgendwie entflammbare Dämpfe oder Gase verströmen können.</p> <p>Im Gebäudeinneren darf die für den Hygiene- und Sanitärbedarf unbedingt notwendige Menge an entflammbaren Flüssigkeiten (insgesamt maximal 20 Liter) aufbewahrt werden, vorausgesetzt, die Aufbewahrung erfolgt in Metallschränken mit Auffangwannen, die in den Lagerräumen untergebracht sind.</p> <p>Es müssen den jeweiligen Bedingungen entsprechende Löscheinrichtungen zur Verfügung stehen, darunter tragbare Feuerlöscher.</p> <p>Im Brandfall darf zum Löschen nicht Wasser verwendet werden, falls der Wasserkontakt mit bestimmten Substanzen oder Materialien gefährliche Reaktionen auslösen kann oder falls sich unter Spannung stehende Stromleitungen, Geräte und Maschinen in der Nähe befinden.</p>

Angaben	Beschreibung
Überwachung	<p>Während der gesamten Veranstaltungszeit, in der Publikum anwesend ist, muss geeignetes berechtigtes Personal mit der nötigen Fachkenntnis und Kompetenz im Einsatz sein, um zur Gewährleistung der Sicherheit allgemein und speziell im Notfall die notwendigen Maßnahmen an den technischen Anlagen vornehmen zu können (Elektroanlagen, Stromaggregate, Belüftungs- und Klimaanlage, Aufzüge, Feuerlöschanlagen, Heizanlagen usw.). Dieses berechnigte Personal muss mindestens eine halbe Stunde vor Publikumseinlass prüfen, ob die Sicherheitsanlagen ordnungsgemäß funktionieren (Feuerlöschanlage, Sicherheitsbeleuchtung, technische Anlagen usw.).</p>
Veranstaltungsende	<p>Das zuständige Personal muss sowohl die Stromzufuhr zu den ausgeschalteten Endpunkten abschalten als auch die zentrale Versorgung von mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff betriebenen Geräten durch Betätigung der Absperrschieber unterbrechen, deren Standort klar ersichtlich gekennzeichnet sein muss.</p>
Instandhaltung	<p>Die für die Veranstaltung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Systeme, Vorrichtungen und Geräte, die ausdrücklich der Brandverhütung und -bekämpfung dienen, jederzeit einsatzbereit sind und mindestens einmal alle sechs Monate von Fachleuten kontrolliert und getestet werden.</p> <p>Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist verpflichtet, die Sicherheit und Effizienz sämtlicher Anlagen zu gewährleisten, die ein spezifisches Risiko bergen (Elektroanlagen, Heizanlagen, Belüftungs- und Klimaanlage, Gasanlagen).</p> <p>Der Betrieb, die Instandhaltung und die Überwachung der elektrischen Anlagen muss fachlich geeignetem, berechtigtem Personal anvertraut werden; dem berechtigten Personal müssen aktuelle Pläne der Anlage zur Verfügung stehen (allgemeine Pläne, Schaltpläne). Das berechnigte Personal muss mindestens eine halbe Stunde vor Publikumseinlass am Veranstaltungsort prüfen, ob sowohl die allgemeine Anlage als auch die Sicherheitsanlage ordnungsgemäß funktionieren.</p>

Angaben	Beschreibung		
Personal	<p>Das gesamte Personal muss umfassend über vorhersehbare Risiken, Brandverhütungsmaßnahmen und das Verhalten im Brandfall informiert sein. Der Betreiber/Die Betreiberin unterzeichnet eine Erklärung, mit der er/sie sich zu einem vorschriftsmäßigen Sicherheitsmanagement unter Beachtung der Betriebsbedingungen verpflichtet. An einer leicht zugänglichen Stelle muss eine Liste mit wichtigen Telefonnummern vorhanden sein, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Feuerwehr → Rettungsdienst → Polizei → Carabinieri → Gemeinde- oder Stadtpolizei → Zivilschutz → Betrieb, der die Elektroanlage installiert hat → Betrieb, der die Heizanlage installiert hat → Betrieb, der die Gasanlage installiert hat <p>Beispiel Liste mit nützlichen Telefonnummern</p>		
	<table border="1"> <tr> <td>Feuerwehr Rettungsdienst Carabinieri Polizei</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">112</td> </tr> </table>	Feuerwehr Rettungsdienst Carabinieri Polizei	112
Feuerwehr Rettungsdienst Carabinieri Polizei	112		
	<table border="1"> <tr> <td>Gemeinde-/Stadtpolizei</td> <td></td> </tr> </table>	Gemeinde-/Stadtpolizei	
Gemeinde-/Stadtpolizei			
	<table border="1"> <tr> <td>Zivilschutz</td> <td style="text-align: center;">0471 416040</td> </tr> </table>	Zivilschutz	0471 416040
Zivilschutz	0471 416040		
	<table border="1"> <tr> <td>Zuständig für Elektroanlage</td> <td></td> </tr> </table>	Zuständig für Elektroanlage	
Zuständig für Elektroanlage			
	<table border="1"> <tr> <td>Zuständig für Heizanlage</td> <td></td> </tr> </table>	Zuständig für Heizanlage	
Zuständig für Heizanlage			
	<table border="1"> <tr> <td>Zuständig für Gasanlage</td> <td></td> </tr> </table>	Zuständig für Gasanlage	
Zuständig für Gasanlage			

23. Pläne und Zeichnungen

Für die dem Bericht beizulegenden Pläne und Zeichnungen gelten folgende Mindestanforderungen:

Angaben

Mindestanforderungen

Gesamtlageplan

Der Gesamtlageplan muss in geeignetem Maßstab die gesamte von der Veranstaltung betroffene Fläche darstellen. Bei Freiluftveranstaltungen kann auch die technische Grundkarte des Landes verwendet werden. Zusätzlich zu den in den vorhergehenden Kapiteln angeführten Angaben muss Folgendes aufscheinen:

- Planimetrische Darstellung der Tätigkeit und Eigentums- und/oder Nutzungsgrenzen
- Genauer Standort und Darstellung der zur Veranstaltung gehörenden Bauten, Einrichtungen, Anlagen und sonstigen Ausstattung, insbesondere
 - benutzte Gebäude und Räume
 - Bühnen und Tribünen
 - elektrische Anlagen und Stromaggregate
 - Küchen
 - Heizanlagen
 - Lager für Gasflaschen und entflammbare Stoffe
 - Feuerlöscher
 - Parkmöglichkeiten
 - Toiletten
 - Ausgangssysteme (normale Ausgänge und Notausgänge)
 - Durchgangsbereiche und Bereiche für die Zuschauervertellung

Geschlossene Räumlichkeiten (Gebäude/Zelte/Gazeboüberdachungen usw.)

Für geschlossene Räumlichkeiten müssen auch Pläne in geeignetem Maßstab angefertigt werden, auf denen sämtliche für die Veranstaltung genutzte Orte eingezeichnet sind; dabei muss Folgendes genau und deutlich aufscheinen:

- Tragende Struktur
 - Unterteilung in Brandabschnitte
 - Normaler Ausgang und Fluchtweg
 - Zweckbestimmung jeder einzelnen Räumlichkeit samt effektiver Verteilung der Inneneinrichtung und Angabe der Anzahl und Verteilung der Sitz- und/oder Stehplätze
 - Standort und Eigenschaften von Bühnen, Tribünen, Anlagen, Lüftungsöffnungen usw.
-

24. Anlagen

Zur Vervollständigung des Berichts müssen, falls für die Veranstaltung erforderlich, folgende Unterlagen beigelegt werden:

-
1. Protokolle über die statische Bauabnahme der Konstruktionselemente von öffentlichen Veranstaltungsstätten oder -orten, z.B. von Tribünen, Bühnen, Gebäuden oder Gebäudeteilen

 2. Feuerwiderstand der Konstruktionselemente

 3. Bescheinigungen über das Brandverhalten der Materialien (Zeltabdeckungen usw.)

 4. Typengenehmigung für Vorrichtungen, Materialien und spezifische Ausstattungsgegenstände

 5. Bemessungsblatt für die Metallstruktur (Zeltgerüst usw.)

 6. Konformitätserklärung für die elektrischen Anlagen in den Publikumsbereichen

 7. Konformitätserklärung für die Heiz- und Klimaanlageanlagen

 8. Konformitätserklärung für die Gasverteileranlagen

 9. Konformitätserklärung für die Brandmelde- und Feuerlöschanlagen

 10. Erklärungen über die ordnungsgemäße Zusammensetzung und Montage der Bauteile nach den von Fachpersonen erstellten Vorlagen

 11. Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen tierärztlichen Dienstes des Sanitätsbetriebs (bei Veranstaltungen mit Tieren)

 12. Erlaubnis zur Verabreichung von Speisen und Getränken

 13. Meldung an die Verkehrsmeldezentrale bei Auswirkungen auf den Verkehr
-

25. Stichworte

Bevor der Sicherheitsbericht abgeschickt wird, sollte noch überlegt werden, ob unerwartete Ereignisse während der Veranstaltung dazukommen oder andere Gegebenheiten Einfluss auf die Veranstaltung haben könnten. Anbei finden Sie einige Beispiele dazu.

Offenes Feuer, Kerzen

Musiklautstärke, die den Alarm übertönt

Menschen mit Beeinträchtigung (gehbehinderte Senioren, Gehörlose oder Blinde, Kinder)

Abschüssiges Gelände, bei dem Einsturzgefahr für die Einrichtungen oder Sturzgefahr für Personen besteht

Schlammiger Untergrund der Fluchtwege, wo die Gefahr besteht, steckenzubleiben und dadurch andere Personen beim Verlassen der Veranstaltung zu behindern

Lagerung leicht entzündbarer Flüssigkeiten („dort, wo gerade Platz ist“)

Alarmierungsweise: Wer sagt was und wann? Wird das überall gehört?

Gläser und Dosen

Laser zur Kennzeichnung der Fluchtwege bei Veranstaltungen mit größerem Publikumsandrang

Nicht zugängliche Hydranten

Gegenstände, die auf die Zuschauer/ Zuschauerinnen herabfallen könnten

Nicht auffindbare Ausgänge, blockierte oder nicht begehbare Fluchtwege, Verkehr am Ende der Fluchtwege

Starker Wind

Nicht geplante Feuerwerkseffekte

Zufahrt für die Rettungsfahrzeuge nicht gekennzeichnet

Ungenauere Aufteilung der Aufgaben in verschiedenen Fällen

Umfallende Bäume oder herabfallende Äste

Kein Plan B, falls Plan A nicht funktioniert

Herumstehende volle oder leere Gasflaschen

Grill (Wind und Funken)

Eventuelle Probleme bei der Kommunikation zwischen den Einsatzkräften (Mobiltelefon)

Gefahr, dass Zuschauer/ Zuschauerinnen ins Wasser fallen

Sammelstelle

Frei herumliegende Elektroleitungen, die gequetscht werden könnten

Wettervorhersage (drohende Gewitter, Überschwemmungen usw.)

Zu nahe beieinander stehende Holzhäuschen (wie beim Weihnachtsmarkt)

Werbung, die den Weg versperrt oder Werbeplakate, die Feuer fangen könnten

Wasserläufe

Art des Publikums

Überschneidung zweier Ereignisse, zeitgleich stattfindende Veranstaltungen, Überschneidungen erkennen

Andere Ereignisse, die Einfluss auf die öffentliche Vorführung/ Veranstaltung haben könnten



Agentur für Bevölkerungsschutz
Amt für Brandverhütung
Drususallee 116
39100 Bozen

Verfasserin

Arianna Villotti

In Zusammenarbeit mit

Kommission für öffentliche Veranstaltungen,
Amt für Prävention, Gesundheitsförderung
und öffentliche Gesundheit, Tierärztlicher
Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebs und
Landestierärztlicher Dienst

Übersetzung

Autonome Provinz Bozen –
Amt für Sprachangelegenheiten

Fotonachweis

© Google Maps

Grafische Gestaltung

studio typeklang, Bozen

Druck

Medus, Meran

Gedruckt im Mai 2021

